

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 5 | Mittwoch, 31. Januar 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

0070

Anerkannte Musikschulen des Kantons Bern; Kantonsbeiträge 2018 Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Ordentliche Beiträge des Kantons an die anerkannten
Musikschulen des Kantons Bern für das Jahr 2018.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 16 Absatz 4 des
Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011 (MSG;
BSG 432.31)
- Artikel 12, Artikel 13, Artikel 20 und Artikel 21
der Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012
(MSV; BSG 432.311)
- Artikel 43, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 2, Artikel 48
Absatz 3, Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 50 des
Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung
von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 106 Absatz 1, Artikel 148, Artikel 152 und
Artikel 154 der Verordnung vom 3. Dezember 2003
über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
(FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gebundene wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und
Art. 48 Abs. 2 FLG) in der Kompetenz des Regie-
rungsrates gemäss Artikel 152 und Anhang 3 FLV.

4. Massgebende Kreditsumme

Kantonsbeiträge für das Jahr 2018 insgesamt
Fr. 17 360 000.–.

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/ Rechnungsjahr

Gesprochen wird ein Verpflichtungskredit (Objekt-
kredit).

- KLER-Kreis AKVB (1476)
- Produktgruppe 08.03.9110, Volksschule und
schulergänzende Angebote
- Teilprodukt 91102003, Finanzierung Musikschulen
- Konto 363500, Beiträge an private Unternehmungen

Voraussichtlich wird der gesamte Betrag dem Rech-
nungsjahr 2018 belastet (transitorische Abgrenzung),
mit einer allfälligen Korrektur im Rechnungsjahr 2019
aufgrund der definitiven Abrechnung.

Der Kredit von Fr. 17 360 000.–, der als Staatsbeitrag
auf dem Saldo 2 ausgewiesen wird (Art. 106 Abs. 1
FLV), ist im Budget 2018 des Amtes für Kindergarten,
Volksschule und Beratung eingestellt.

6. Begründung

Berechnungsgrundlage des Kredits 2018 sind die
definitiven Personalkosten 2016 der Musikschulen,
die Lohnmassnahmen für die Jahre 2017 und 2018 im
Rahmen der Lehreranstellungsgesetzgebung sowie
die Anzahl Lektionen der Musikschulen im Jahr 2016.

Direktionen des Regierungsrates

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Décision

1. Monsieur Alain Engin, l'entreprise E.E Concept,
Rue de Lingolsheim 20, 67540 Ostwald/France a
enfreint l'obligation de fournir des renseignements
au sens de la loi sur les travailleurs détachés.
2. Une interdiction d'offrir ses services en Suisse
d'une durée de douze mois est prononcée à son
encontre. L'interdiction prend effet au début du
mois qui suit l'entrée en force de la décision.
3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.
4. La facture vous sera adressée par courrier séparé
après l'entrée en force de la présente décision.
5. A notifier à:
 - publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern
selon l'article 44, alinéa 5, litera a LPJA¹
6. A communiquer à:
 - Commission paritaire marbre et granit CP
 - SECO (après l'entrée en force)

Indication des voies de droit

La présente décision est susceptible de recours dans
un délai de 30 jours à compter de sa notification, au-
près de la Direction de l'économie publique du canton
de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, 3011
Berne-Suisse. Le recours doit contenir les conclu-
sions, les motifs et porter une signature manuscrite.

Aus dem Inhalt

- S. 97 Regierungsrat
- S. 97 Direktionen des Regierungsrates
- S. 111 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 111 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 112 Obergericht
- S. 112 Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
- S. 114 Regionalgerichte
- S. 119 Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 119 Kinder- und
Erwachsenenschutzbehörden
- S. 119 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 126 Gemeindeversammlungen, Wahlen,
Abstimmungen
- S. 126 Baupublikationen
- S. 127 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 127 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).
Remarques : il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

Faits

Vous vous êtes détaché en Suisse pour une mission du 12 juin 2017 au 15 juin 2017 pour des travaux auprès du Châlet «Absolut Niggi», Niggweg 12, 3792 Saanen BE.

Suite à l'inspection effectuée le 15 juin 2017 par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) sur le site susmentionné, la commission paritaire marbre et granit CP vous a prié par courrier du 13 juillet 2017 et par courrier du 7 septembre 2017, en plus par courrier recommandé du 18 octobre 2017 de lui faire parvenir divers documents permettant de prouver votre statut d'indépendant.

Jusqu'à ce jour, vous n'avez pas donné suite à ces demandes.

Nous vous avons accordé, par lettre recommandée du 9 novembre 2017 (expédiée par la voie diplomatique), la possibilité de prendre position sur les faits reprochés et de nous faire parvenir les documents manquants. Nous avons également attiré votre attention sur la sanction envisagée en vertu de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét² (interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une durée de un à cinq ans) en cas d'infraction à l'obligation de fournir des renseignements au sens de l'article 12, alinéa 1, lettre a LDét. Par la même lettre nous vous avons demandé de nous transmettre une adresse de notification en Suisse. Notre lettre est revenue en retour marquée de la mention « non retiré ».

Comme aucune adresse de notification en Suisse n'était transmise, cette décision est publiée dans l'Amtsblatt des Kantons Bern.

Bases juridiques

D'après l'article 1a, alinéa 1 LDét, les prestataires de services étrangers qui se prévalent du statut d'indépendant sont tenus d'en fournir les preuves sur demande des organes de contrôle au sens de l'article 7, alinéa 1 LDét. La notion d'indépendance est entendue au sens du droit suisse.

Les documents doivent être rédigés dans l'une des langues officielles. D'après l'article 35 LPJA³, les moyens de preuve en langue étrangère doivent être, sur demande des autorités ou d'une partie, traduits dans l'une des deux langues officielles (en français ou en allemand dans le canton de Berne).

S'il ne fournit pas les documents, une infraction est commise contre l'article 12, alinéa 1, lettre a LDét. En cas d'infraction à l'article 12 LDét, l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét permet à l'autorité cantonale compétente de prononcer une interdiction d'offrir ses services en Suisse durant un à cinq ans à l'encontre des entreprises et des personnes qui l'auront commise.

Une sanction administrative peut être prononcée en l'absence de procédure pénale préalable.

En omettant de présenter des documents, vous avez empêché l'organe compétent de vérifier votre statut d'indépendant. La durée de votre mission justifie une interdiction d'offrir vos services de 12 mois.

Les frais de procédures sont calculés conformément aux dispositions de l'article 8, alinéa 1, lettre b OEmo⁴ à raison de Fr. 90.– par heure. Pour une prestation d'une heure, les coûts de la procédure se montent à Fr. 90.–.

beco – Surveillance du marché du travail SMT
Beat Zutter, Expert SMT

¹ Loi sur la procédure et la juridiction administratives du 23.05.1989 (LPJA)

² Loi fédérale du 8 octobre 1999 sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (Loi sur les travailleurs détachés; RS 823.20)

³ Loi du 23 mai 1989 sur la juridiction et la procédure administratives (LPJA, RSB 155.21)

⁴ Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (ordonnance sur les émoluments: OEmo; RSB 154.21)

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da die Firma Ambiente Baudienstleistungen GmbH, Liebigstrasse 11, 92637 Weiden i.d.Opf., Deutschland, die Lohn- und Arbeitsbedingungen marginal verletzt hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntSG:

1. Gegen die Firma C + P System Innenausbau GmbH, Karolinenstrasse 25, 44379 Dortmund, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Christophe Naegelen, dont le siège social est sis rue du Pont Jean 40, 88160 Fresse sur Moselle, France, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de douze mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 180.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntSG:

1. Gegen die Firma CWAN Einrichtungen GmbH & Co. KG, Hauptstrasse 58, 63936 Schneeberg, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Violation à l'obligation de fournir la documentation; ouverture de procédure de sanction administrative et facturation des frais de contrôle selon la LDét¹

Monsieur,

Vous, Monsieur Domenico Zaninello, Via Industria 5, 36045 Alonte, Italie, vous vous êtes détaché en Suisse pour effectuer des travaux du 7 au 16 décembre 2017 à l'adresse Chalet Chitra, Lauenenstrasse 26, 3780 Gstaad BE.

Le 12 décembre 2017, le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) a procédé à une inspection à cette adresse. Selon votre déclaration recueillie par l'inspecteur du marché du travail, vous exercez une activité lucrative indépendante.

Conformément à l'article 1a, alinéa 1 LDét, les prestataires de service étrangers qui déclarent exercer une activité lucrative indépendante doivent, sur demande, prouver leur statut à l'organe de contrôle au sens de l'article 7, alinéa 1 LDét.

Conformément à l'article 1a, alinéa 2 LDét, en cas de contrôle sur place, le prestataire de service doit présenter, sur demande, à l'organe de contrôle une copie de l'annonce visée à l'article 6 LDét ou de l'autorisation délivrée, un certificat au sens de l'article 19, alinéa 2 du règlement (CE) n°987/2009 (formulaire A1) et une copie du contrat conclu avec le mandant ou une confirmation écrite du mandant concernant le mandat (en français ou en allemand).

Vous n'avez pas fourni les documents suivants:

- Copie du formulaire A1
- Copie du contrat d'entreprise ou du mandat

Les faits susmentionnés sont passibles d'une mesure vous contraignant à quitter votre lieu de travail (mesure administrative, art. 1b LDét) et d'une amende pour violation de l'obligation de fournir la documentation (sanction administrative, art. 9, al. 2, let a LDét). La mesure et l'amende sont indépendantes l'une de l'autre.

N'ayant pas fait usage du délai supplémentaire de deux jours octroyé pour fournir les documents demandés, vous avez été contraint de quitter votre lieu de travail (mesure administrative) par décision du 14 décembre 2017.

Nous entamons en revanche une procédure d'amende (sanction administrative) comme cela est mentionné dans l'aide-mémoire concernant l'obligation de fournir la documentation indépendamment de la mesure de renvoi de votre lieu de travail. Nous vous offrons par la présente la possibilité de prendre position d'ici au X sur la sanction administrative envisagée. Si nous ne recevons aucune prise de position de votre part dans le délai imparti, nous statuerons en fonction de l'état actuel du dossier.

En vertu de l'article 9, alinéa 2, lettre g LDét, l'entreprise fautive peut être tenue d'assumer tout ou partie des frais de contrôle en plus des frais de procédure. Le montant de l'émolument peut atteindre Fr. 90.- par heure (art. 8, al. 1, lit. b OEmo²).

Nous envisageons de vous facturer un montant de Fr. 90.- pour les frais de contrôle.

Comme vous n'avez pas transmis un domicile de notification en Suisse, la présente lettre est publiée dans l'Amtsblatt des Kantons Bern.

beco – Surveillance du marché du travail SMT
Beat Zutter, Expert SMT

¹ Loi fédérale du 8 octobre 1999 sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (Loi sur les travailleurs détachés; LDét; RS 823.20)

² Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (OEmo; RSB 154.21)

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Emil Herold Waldukat, Schreinerei Waldukat, Eisenbahnweg 2, 78183 Hausen vor Wald, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.-.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Le beco – Economie bernoise décide:

1. Etant donné que l'entreprise Falegnameria de Roberto e Nadia Bigi SNC, Rotaio 2, 55041 Capeziano Pianore, Italie, a fait parvenir a posteriori les documents exigés, la procédure est suspendue à ses frais.
2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 270.-.
[...]
3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma S.C. Holzhaus Construction SRL, Strada Udrea 4, 310504 Arad, Rumänien, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 500.- belegt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.-.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma Selales d.o.o., Tunerjeva ulica 107, 2313 Fram, Slowenien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.-.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma STW GmbH, Hauptstrasse 28, 90619 Trautskirchen, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.-.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a,

CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Frank Frey, Schreinerei Montagebetrieb, Glotterpfad 15, 79194 Gundelfingen, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Verfügung

1. Die Firma fs küchen manufaktur GmbH, Wasserwiesen 28, 72336 Balingen, Deutschland, hat die Lohn- und Arbeitsbedingungen verletzt.

2. Sie wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 100.– belegt.

3. Wird die rechtskräftige Verwaltungssanktion nicht bezahlt, droht ein ein- bis fünfjähriges Verbot für das Anbieten von Dienstleistungen in der Schweiz.

4. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

5. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt, nachdem die Verfügung rechtskräftig ist.

6. Zu eröffnen:

– Im Amtsblatt des Kantons Bern gemäss Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a VRPG¹.

7. Mitzuteilen:

– Regionale Paritätische Berufskommission Schreinergerwerbe Bern RPK
– SECO (nach Eintritt der Rechtskraft)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des

Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

Sachverhalt

Sie haben Ihre Arbeitnehmer

HERRMANN Ralf, 01.07.1971, DE

PAGENKOPF Sebastian, 09.09.1977, DE

im Mai 2017 zu einem Einsatz beim Umbau EFH, Amselweg 5, 3053 Münchenbuchsee BE, in die Schweiz entsandt.

Am 17. Mai 2017 erfolgte an diesem Einsatzort eine Kontrolle durch die Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE.

In Zusammenhang mit dieser Kontrolle wurde durch die Regionale Paritätische Berufskommission Schreinergerwerbe Bern (RPK) festgestellt, dass die Mindestlöhne Ihrer in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer unterschritten wurden. Gemäss den Angaben der RPK haben Sie Ihren Arbeitnehmern die vorenthaltenen Geldwertleistungen erstattet und die entsprechenden Nachweise zuhanden der RPK erbracht.

Mit Beschluss der RPK vom 28. August 2017 wurde Ihnen eine Konventionalstrafe von Fr. 125.– auferlegt.

Das EntsG² ermächtigt die Paritätischen Berufskommissionen zur Aussprechung einer solchen Sanktion (privatrechtlicher Natur) nach ave-GAV (allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag).

Das EntsG sieht ausserdem vor, dass bei Verstössen gegen den Artikel 2 EntsG (Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen) die zuständige kantonale Behörde Sanktionen (staatliche Sanktionen) gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Litera b sowie Artikel 9 Absatz 2 Litera c EntsG verhängen kann.

Mit Einschreiben via Schweizerische Botschaft vom 22. November 2017 haben wir Ihnen die Möglichkeit gewährt, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Sie wurden darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Artikel 2 EntsG die Verhängung einer Sanktion nach Artikel 9 EntsG (Verwaltungssanktion, die eine Belastung durch einen Betrag bis Fr. 30 000.– vorsieht oder/und Verbot des Anbietens von Dienstleistungen in der Schweiz während ein bis fünf Jahren) nach sich ziehen kann. Ausserdem haben wir Sie unter Hinweis auf das VRPG aufgefordert, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

Ihre Stellungnahme vom 19. Dezember 2017 haben wir erhalten. Sie machen geltend, dass es nicht beabsichtigt gewesen sei, den Lohn zu unterschreiten. Die Nachzahlungen hätten Ihre Mitarbeiter erhalten.

Die von Ihnen vorgelegten Einwände (aus dem Mail vom 31. Juli 2017 an die RPK) wurden durch diese berücksichtigt.

Dass es sich nach unseren Informationen vorliegend um einen erstmaligen Verstoß gegen das EntsG handelt, haben wir ebenso berücksichtigt wie die erfolgte Lohnnachzahlung.

Da Sie kein Zustellungsdomizil in der Schweiz verzeigt haben, wird diese Verfügung durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern eröffnet.

Rechtliches

Das Entsdegesetz (EntsG) regelt die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen.

Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter anderem mindestens die minimale Entlohnung inklusive Zuschläge garantieren, die in allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen vorgeschrieben sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 EntsG). Die zuständige kantonale Behörde kann nach Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG bei Verstössen gegen Artikel 2 eine Verwaltungssanktion bis zu Fr. 30 000.– oder ein Dienstleistungsverbot von einem bis zu fünf Jahren aussprechen. Bei einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen Artikel 2 EntsG können die nach Buchstabe b vorgesehenen administrativen Sanktionen kumulativ ausgesprochen werden (Art. 9 Abs. 2 Lit. c EntsG).

Konventionalstrafen seitens Paritätischer Berufskommissionen werden aufgrund eines Verstosses gegen einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave-GAV) ausgesprochen. Konventionalstrafen sind privatrechtlicher Natur. Demgegenüber kann die zuständige kantonale Behörde bei festgestellten Verstössen gegen das Entsdegesetz staatliche Sanktionen aussprechen. Konventionalstrafen und Sanktionen betreffen somit unterschiedliche Rechtsgüter und können unabhängig voneinander ausgesprochen werden. Ein Verstoß gegen das Prinzip «Ne bis in idem» liegt daher nicht vor.

Gemäss Beschluss der RPK vom 28.08.2017 haben Sie die Löhne der Mitarbeitenden um Fr. 147.20 unterschritten. Dies entspricht einer prozentualen Unterschreitung von 12,30%. Bei einem Sanktionsrahmen von bis zu Fr. 30 000.– und der Schwere der Verfehlung und unter Berücksichtigung der erfolgten Nachzahlung ist eine Busse von Fr. 100.– angemessen.

Die Kosten der Verfügung betragen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera b GebV³ Fr. 90.– pro Stunde. Bei einem Aufwand von 1 Stunde betragen die Verfahrenskosten Fr. 90.–.

beco – Arbeitsmarktaufsicht AMA
Beat Zutter, Fachexperte AMA

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)

² Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG; SR 823.20)

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21)

Violation de l'obligation de fournir la documentation/Refus de fournir la documentation selon la LDét¹ Ouverture d'une procédure

Madame, Monsieur

Vous, l'entreprise Gigant srls, Krste Bezanoski, adresse inconnue (dernière adresse connu: Via Brugnera 13C, 33170 Pordenone, Italie), vous avez annoncé votre collaborateur

AVMEDOSKI Erdjan, 18.08.1979, MK,

en Suisse par le biais de la procédure en ligne pour une intervention du 25 janvier 2016 au 6 février 2016 pour effectuer des travaux de rénovation auprès de l'entreprise «Coop», Aarberggasse 53, 3011 Berne BE.

Le 4 février 2016, le Contrôle du marché du travail Berne CMTBE a effectué un contrôle sur le lieu d'intervention. Suite à ce contrôle, la commission professionnelle paritaire (CPP) régionale de la menuiserie pour la région de Berne vous a demandé par courrier du 5 avril 2016 et rappel par recommandée du 9 mai 2016 de lui faire parvenir plusieurs documents.

En effet, en vertu de l'article 7, alinéa 2 LDét, l'employeur est tenu de remettre aux organes compétents qui les demandent tous les documents attestant du respect des conditions de travail et de salaire des travailleurs détachés. Ces documents doivent être présentés dans une langue officielle (l'allemand ou le français).

Ces faits attestent une infraction à l'article 12 al. 1 lit. a LDét. Cette infraction risque d'entraîner une sanction au sens de l'article 9 al. 2 lit. e de ladite loi (interdiction d'offrir des services en Suisse, de un à cinq ans).

Avant d'édicter la décision correspondante, nous vous offrons, par la présente, la possibilité de prendre position par écrit sur l'affaire susmentionnée, en joi-

gnant les documents demandés par la CCP et les faire parvenir au beco, jusqu'au x.

Nous vous prions de nous transmettre dans le même délai une adresse en Suisse (domicile de notification²) à laquelle nous pouvons envoyer toute la correspondance relative à cette procédure. Vous pouvez confier cette tâche à toute personne ou entreprise ayant son domicile ou son siège en Suisse. Vous devez veiller à ce que la correspondance vous parvienne.

Si nous ne recevons ni prise de position, ni documents de votre part dans le délai imparti, nous statuerons en fonction de l'état actuel du dossier. De même, si vous ne nous communiquez pas d'adresse en Suisse, nous publierons toute la correspondance dans l'Amtsblatt des Kantons Bern.

beco – Surveillance du marché du travail SMT
Beat Zutter, Expert SMT

¹ Loi fédérale du 8 octobre 1999 sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (Loi sur les travailleurs détachés; LDét; RS 823.20)

² voir article 15, alinéa 7 de la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21)

Verfügung

1. Die Firma GS Studio Montage & Co. KG, Brunnenstrasse 14-16, 58256 Ennepetal, Deutschland, hat die Lohn- und Arbeitsbedingungen verletzt.
2. Sie wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 1000.– belegt.
3. Wird die rechtskräftige Verwaltungssanktion nicht bezahlt, droht ein ein- bis fünfjähriges Verbot für das Anbieten von Dienstleistungen in der Schweiz.
4. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
5. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt, nachdem die Verfügung rechtskräftig ist.
6. Zu eröffnen:
 - Im Amtsblatt des Kantons Bern gemäss Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a VRPG¹.
7. Mitzuteilen:
 - Regionale Paritätische Berufskommission Schreinerergewerbe Bern RPK
 - SECO (nach Eintritt der Rechtskraft)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

Sachverhalt

Sie haben Ihre Arbeitnehmer

CHROBOK Rafael, 12.02.1983, PL

MIGDOL Piotr, 17.05.1990, PL

RESPONDEK Lukasz Florian, 28.04.1994, PL

im September 2016 zu einem Einsatz bei der Firma Musla Design Möbel, Kernenriedstrasse 1, 3421 Lys-sach BE, in die Schweiz entsandt.

Am 29. Septembwer 2016 erfolgte an diesem Einsatzort eine Kontrolle durch die Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE.

In Zusammenhang mit dieser Kontrolle wurde durch die Regionale Paritätische Berufskommission Schreinerergewerbe Bern (RPK) festgestellt, dass die Mindestlöhne Ihrer in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer unterschritten wurden. Mit Beschluss der RPK vom 3. Juli 2017 wurde Ihnen eine Konventionalstrafe von Fr. 1125.– auferlegt.

Das EntsG² ermächtigt die Paritätischen Berufskommissionen zur Aussprechung einer solchen Sanktion (privatrechtlicher Natur) nach ave-GAV (allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag).

Mit dem gleichen Beschluss wurden Sie ausserdem aufgefordert, die Verfehlungen zu bereinigen, den Arbeitnehmern die gesamten vorenthaltenen Geldwertleistungen zu erstatten und der RPK die Nachweise über die erfolgten Lohnnachzahlungen zu erbringen. Bis heute haben Sie keine Lohnnachzahlungen belegt.

Das EntsG sieht ausserdem vor, dass bei Verstössen gegen den Artikel 2 EntsG (Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen) die zuständige kantonale Behörde Sanktionen (staatliche Sanktionen) gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Litera a sowie Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG verhängen kann.

Mit Einschreiben via Schweizerische Botschaft vom 10. November 2017 haben wir Ihnen die Möglichkeit gewährt, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Sie wurden darauf hingewiesen, dass ein Verstoss gegen Artikel 2 EntsG die Verhängung einer Sanktion nach Artikel 9 EntsG (Verwaltungssanktion, die eine Belastung durch einen Betrag bis Fr. 5000.– vorsieht oder Verbot des Anbietens von Dienstleistungen in der Schweiz während ein bis fünf Jahren) nach sich ziehen kann. Ausserdem haben wir Sie unter Hinweis auf das VRPG aufgefordert, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

Die Annahme dieses Schreibens haben Sie verweigert.

Mit Verfügung vom 4. August 2017 wurden Sie durch uns wegen eines Verstosses gegen den Mindestlohn sanktioniert. Vorliegend handelt es sich somit um einen Wiederholungsfall, was eine Sanktionsverschärfung zur Folge hat.

Da Sie kein Zustellungsdomizil in der Schweiz verzeigt haben, wird diese Verfügung durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern eröffnet.

Rechtliches

Das Entsendegesetz (EntsG) regelt die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen.

Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter anderem mindestens die minimale Entlohnung inklusive Zuschläge garantieren, die in allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen vorgeschrieben sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 EntsG). Die zuständige kantonale Behörde kann nach Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG bei geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 eine Verwaltungssanktion bis zu Fr. 5000.– aussprechen. Bei schwerwiegenden Verstössen droht ein Dienstleistungsverbot von einem bis zu fünf Jahren (Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG).

Konventionalstrafen seitens Paritätischer Berufskommissionen werden aufgrund eines Verstosses gegen einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave-GAV) ausgesprochen. Konventionalstrafen sind privatrechtlicher Natur. Demgegenüber kann die zuständige kantonale Behörde bei festgestellten Verstössen gegen das Entsendegesetz staatliche Sanktionen aussprechen. Konventionalstrafen und Sanktionen betreffen somit unterschiedliche Rechtsgüter und können unabhängig voneinander ausgesprochen werden. Ein Verstoss gegen das Prinzip «Ne bis in idem» liegt daher nicht vor.

Gemäss Beschluss der RPK vom 3. Juli 2017 haben Sie die Löhne und Spesen der Mitarbeitenden um Fr. 512.65 unterschritten. Dies entspricht einer prozentualen Unterschreitung von 21,56%. Bei einem Sanktionsrahmen von bis zu Fr. 5000.– und der Schwere der Verfehlung ist eine Busse von Fr. 1000.– angemessen, wobei sich die unterbliebene/nicht belegte Nachzahlung sanktionsverschärfend auswirkt.

Wird die rechtskräftige Verwaltungssanktion nicht bezahlt, so droht dem Betrieb ein bis zu 5-jähriges Verbot für das Anbieten von Dienstleistungen in der Schweiz (vgl. Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG).

Die Kosten der Verfügung betragen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera b GebV³ Fr. 90.– pro Stunde. Bei einem Aufwand von 1 Stunde betragen die Verfahrenskosten Fr. 90.–.

beco – Arbeitsmarktaufsicht AMA
Beat Zutter, Fachexperte AMA

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG)

² Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG; SR 823.20)

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21)

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Hartmut Sonnenhol, Hartmut Sonnenhol Montageservice, Friedelstrasse 19, 12047 Berlin, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Verfügung

1. Da Herr Hetem Abazi, Baudienstleistungen Hetem Abazi, Buchener Strasse 29a, 74731 Walldürn, Deutschland, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

3. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt, nachdem die Verfügung rechtskräftig ist.

4. Zu eröffnen:

– Im Amtsblatt des Kantons Bern gemäss Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a VRPG¹

5. Mitzuteilen:

– Paritätische Kommission in der Gebäudetechnikbranche im Kanton Bern (PK)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-

geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

Sachverhalt

Sie haben sich im Online-Meldeverfahren als selbstständiger Dienstleistungserbringer für einen Einsatz im Juli 2017 bei der Migros im Shoppyland Schönbühl, Industriestrasse 10, 3321 Schönbühl Einkaufszentrum BE, in die Schweiz entsandt.

Am 13. Juli 2017 erfolgte an diesem Einsatzort eine Kontrolle durch die Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE. In Zusammenhang mit dieser Kontrolle wurden Sie durch die AMKBE mit Schreiben vom 21. Juli 2017 aufgefordert, verschiedene Unterlagen zu Ihrer Selbstständigkeit einzureichen.

Da Sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind, wurden Sie durch die Paritätische Kommission in der Gebäudetechnikbranche im Kanton Bern (PK) mit Schreiben vom 10. August 2017 aufgefordert, die Unterlagen bei der PK einzureichen. Die von Ihnen in der Folge eingereichten Unterlagen waren nicht vollständig, weshalb Sie von der PK mit einem weiteren Schreiben vom 30. August 2017 und mit Einschreiben vom 21. September 2017 aufgefordert wurden, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Da Sie diesen Aufforderungen nicht nachgekommen sind, haben wir Ihnen mit Einschreiben via Schweizerische Botschaft vom 27. Oktober 2017 die Möglichkeit gewährt, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und die fehlenden Unterlagen beim beco nachzureichen. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die Verletzung/Verweigerung der Auskunftsspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Litera a EntSG², die Verhängung einer Sanktion nach Artikel 9 Absatz 2 Litera e. EntSG (Verbot des Anbietens von Dienstleistungen in der Schweiz während ein bis fünf Jahren) nach sich ziehen kann. Weiter haben wir Sie unter Hinweis auf das VRPG aufgefordert, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

Am 11. Dezember 2017 teilte uns die PK mit, dass Sie die fehlenden Unterlagen nachgereicht haben. Ihre Selbstständigkeit kann nun überprüft werden.

Da Sie nach erster Aufforderung die geforderten Unterlagen nicht eingereicht haben, mussten wir ein Verfahren eröffnen und Sie formell zur Stellungnahme und Nachreichung der fehlenden Unterlagen auffordern. Die Kosten dieses Verfahrens werden Ihnen auferlegt.

Rechtliches

Die Kosten der Verfügung betragen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera b GebV³ Fr. 90.– pro Stunde. Bei einem Aufwand von 1½ Stunden betragen die Verfahrenskosten Fr. 135.–.

beco – Arbeitsmarktaufsicht AMA
Beat Zutter, Fachexperte AMA

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)

² Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG; SR 823.20)

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21)

Verfügung

1. Die Firma HM Service Dali, Vojinovic Dalibor, Obere Rheinstrasse 23, 78479 Reichenau/Deutschland hat die Lohn- und Arbeitsbedingungen verletzt.
2. Ihr wird für 18 Monate verboten Dienstleistungen in der Schweiz anzubieten. Die Sperre beginnt am nächstfolgenden Monat nach Eintritt der Rechtskraft.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
4. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt, nachdem die Verfügung rechtskräftig ist.

5. Zu eröffnen:

– Im Amtsblatt des Kantons Bern gemäss Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a VRPG¹

6. Mitzuteilen:

– Paritätische Berufskommission für das Plattenlegergewerbe im Kanton Bern RPBK
– SECO (nach Eintritt der Rechtskraft)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

Sachverhalt

Sie haben Ihre Mitarbeiter

ENTUC Ionica, 14.06.1970, aus Rumänien,

PAVEL Constantin, 19.05.1984, aus Rumänien,

VASILICA Ioan Marian, 28.08.1972, aus Rumänien und

ENTUC Marian, 05.09.1976, aus Rumänien

für einen Einsatz im Juni und Juli 2016 zum Neubau MFH, Fliederweg 3, 3098 Köniz BE in die Schweiz entsandt.

Gestützt auf eine Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE am 14. Juni 2016 am vorerwähnten Einsatzort wurde von der Paritätischen Berufskommission für das Plattenlegergewerbe im Kanton Bern RPBK festgestellt, dass die Mindestlöhne der in die Schweiz entsandten Mitarbeiter unterschritten worden sind.

Gemäss Beschluss der RPBK vom 24. April 2017 haben Sie die Lohnnachzahlungen an obengenannte Mitarbeiter trotz Aufforderungen nicht geleistet.

Des Weiteren wurde Ihnen seitens RPBK eine Konventionalstrafe von Fr. 10 060.– auferlegt. Wir machen darauf aufmerksam, dass das EntSG die Paritätischen Berufskommissionen zur Aussprechung einer solchen Sanktion (privatrechtlicher Natur) nach ave-GAV (allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag) ermächtigt.

Das EntSG sieht ausserdem vor, dass bei Verstössen gegen Artikel 2 EntSG (Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen) die zuständige kantonale Behörde Sanktionen (staatliche Sanktionen) gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Litera a sowie Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntSG verhängen kann.

Mit Einschreiben via Schweizerische Botschaft vom 30. Oktober 2017 haben wir Ihnen die Möglichkeit gewährt, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Sie wurden darauf hingewiesen, dass ein Verstoss gegen Artikel 2 EntSG die Verhängung einer Sanktion nach Artikel 9 EntSG (Verwaltungssanktion, die eine Belastung durch einen Betrag bis 5000 Franken vorsieht oder Verbot des Anbietens von Dienstleistungen in der Schweiz während ein bis fünf Jahren) nach sich ziehen kann. Mit gleichem Schreiben wurden Sie aufgefordert, ein Schweizer Zustellungsdomizil zu bezeichnen. Gemäss Rückschein haben Sie das Schreiben am 16. November 2017 in Empfang genommen.

Sie haben innert der gesetzten Frist weder eine Stellungnahme noch Belege der Lohnnachzahlungen eingereicht und kein Schweizer Zustellungsdomizil benannt. Aus diesem Grund wird gestützt auf die bestehende Aktenlage entschieden.

Wir stellen fest, dass Sie bereits gegen die Bestimmungen des Entsendegesetzes verstossen haben; Meldeverstoss im Kanton Bern. Dies wurde bei der Höhe der verhängten Sanktion mitberücksichtigt.

Rechtliches

Das Entsendegesetz (EntsG²) regelt die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen.

Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter anderem mindestens die minimale Entlohnung inklusive Zuschläge garantieren, die in allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen vorgeschrieben sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 EntSG). Die zuständige kantonale Behörde kann nach Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntSG bei geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 eine Verwaltungssanktion bis zu Fr. 5000.– aussprechen. Bei schwerwiegenden Verstössen droht ein Dienstleistungsverbot von einem bis zu fünf Jahren (Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntSG).

Konventionalstrafen seitens Paritätischer Berufskommissionen werden aufgrund eines Verstosses gegen einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave-GAV) ausgesprochen. Konventionalstrafen sind privatrechtlicher Natur. Demgegenüber kann die zuständige kantonale Behörde bei festgestellten Verstössen gegen das Entsendegesetz staatliche Sanktionen aussprechen. Konventionalstrafen und Sanktionen betreffen somit unterschiedliche Rechtsgüter und können unabhängig voneinander ausgesprochen werden. Ein Verstoss gegen das Prinzip «Ne bis in idem» liegt daher nicht vor.

Gemäss Beschluss der RPBK vom 24. April 2017 haben Sie die Löhne und Spesen der Mitarbeitenden um Fr. 12'630.45 unterschritten. Dies entspricht einer prozentualen Unterschreitung von 92,80%. Aufgrund dieser Unterschreitung liegt ein Verstoss gemäss Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntSG vor. Somit ist eine Dienstleistungssperre von 18 Monaten angemessen, wobei sich die unterbliebene/nicht belegte Nachzahlung sanktionsverschärfend auswirkt.

Die Kosten der Verfügung betragen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera b GebV³ Fr. 90.– pro Stunde. Bei einem Aufwand von einer Stunde betragen die Verfahrenskosten Fr. 90.–.

beco – Arbeitsmarktaufsicht AMA

Beat Zutter, Fachexperte AMA

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG)

² Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG; SR 823.20)

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21)

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntSG:

1. Gegen Herrn James Christopher Bartlett-Howard, mit Geschäftssitz Ashgrove Gardens 16, HP22 4JL Aylesbury, Grossbritannien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-

geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma Johann Krax GmbH, Karolinenstrasse 25, 44379 Dortmund, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn John Barras Dodds, mit Geschäftssitz Britannia Walk 2, London N17 LU, Grossbritannien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Décision

1. Monsieur José Miguel Hernandez Moreno, Decoraciones y Montajes S.L., C/Andres de Uztarroz N° 8 Local, 50007 Zaragoza, Espagne, n'a pas respecté l'obligation de présenter les documents requis par la loi sur les travailleurs détachés.
2. Une amende de Fr. 200.– est donc prononcée à son encontre.
3. Si l'amende administrative entrée en force n'est pas payée, il / son entreprise est passible d'une interdiction de proposer ses services en Suisse pendant un à cinq ans.
4. La présente décision donne lieu à la perception d'un émoulement de Fr. 90.–. Cette somme lui est facturée par courrier séparé à l'entrée en force de la présente décision.
5. A notifier à:
– publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern selon l'article 44, alinéa 5, litera a LPJA¹
6. A communiquer à:
– SECO (après l'entrée en force)

Indication des voies de droit

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, 3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

Motivation

Faits

1. Monsieur José Miguel Hernandez Moreno s'est détaché comme prestataire indépendant en Suisse pour une mission allant du 7 septembre 2017 au 8 septembre 2017 dans le magasin Globus, Spitalgasse 17, 3011 Berne, Suisse.
2. Il a fait l'objet d'un contrôle effectué par le Contrôle du marché du travail du canton de Berne (CMTBE) le 7 septembre 2017 sur le lieu de la mission. D'après les renseignements qu'il a donnés à l'inspecteur du travail, il travaille en tant qu'indépendant.
3. Le jour du contrôle, il n'a pas pu présenter les documents suivants exigés par la loi sur les travailleurs détachés:
– Copie de la confirmation d'annonce pour travailleur détaché ou de l'autorisation délivrée
– Copie du formulaire A1
– Copie du contrat d'entreprise ou du mandat
4. Durant le contrôle, il a été informé par l'aide-mémoire fourni qu'il était passible d'une sanction pour violation de l'obligation de présenter des documents et qu'il pouvait être contraint à quitter son lieu de travail à titre de mesure préventive.
5. Dans une lettre du 11 octobre 2017, publié dans l'Amtsblatt des Kantons Bern, le beco a offert à Monsieur José Miguel Hernandez Moreno la possibilité de prendre position sur l'amende dont il était passible.

A ce jour, aucune prise de position n'est parvenue aux services du beco.

Dispositions légales

1. En vertu de l'article 1a, alinéa 1 LDét² les prestataires de services étrangers qui déclarent exercer une activité lucrative indépendante doivent, sur demande de l'organe de contrôle au sens de l'article 7, alinéa 1 LDét prouver leur indépendance.
2. En vertu de l'article 1a, alinéa 2 LDét, une copie de l'annonce visée à l'article 6 LDét ou de l'autorisation délivrée, un certificat au sens de l'article 19, alinéa 2 du règlement (CE) no 987/2009 (formulaire A1) et une copie du contrat d'entreprise ou du mandat ou en français) doivent être présentés à l'organe de contrôle en cas de contrôle sur place.
3. Si Monsieur José Miguel Hernandez Moreno n'est pas en mesure de présenter ces documents à cette occasion, il peut être contraint non seulement de quitter son lieu de travail (mesure administrative; art. 1b LDét) mais encore d'acquiescer une amende pour violation de l'obligation de présenter des documents (sanction administrative; art. 9, al. 2, lit. a LDét). La mesure et la sanction administratives sont exécutées indépendamment l'une de l'autre. L'objet de la présente décision concerne uniquement la sanction administrative infligée sous forme d'amende.
4. Monsieur José Miguel Hernandez Moreno n'a pas satisfait à l'obligation de présenter des documents concernant la mission effectuée entre le 7 septembre 2017 au 8 septembre 2017. Les amendes pour une telle contravention peuvent atteindre, aux termes de l'article 9, alinéa 2 LDét, Fr. 5000.–. Vu la gravité de la violation, une sanction administrative de Fr. 200.– est prononcée à son encontre en application de l'article 1a, alinéa 2 LDét et de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét.
5. Les frais de procédure de Fr. 90.– (1 heure à Fr. 90.–) sont calculés d'après les dispositions de l'article 8, alinéa 1, lettre b OEmo³. Ils sont facturés séparément.
6. En cas de non-paiement de l'amende administrative entrée en force, Monsieur José Miguel Hernandez Moreno est passible d'une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période d'un à cinq ans (art. 9, al. 2, lit. e LDét).

beco – Surveillance du marché du travail SMT
Beat Zutter, Expert SMT

¹ Loi sur la procédure et la juridiction administratives du 23.05.1989 (LPJA)

² Loi fédérale du 8 octobre 1999 sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (Loi sur les travailleurs détachés ; RS 823.20)

³ Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoulements de l'administration cantonale (ordonnance sur les émoulements; OEmo)

Violation de l'obligation de fournir la documentation/Refus de fournir la documentation selon la LDét¹ Ouverture d'une procédure

Monsieur,

vous, José Miguel Hernandez Moreno, entreprise Decoraciones y Montajes S.L., C/Andres de Uztarroz N° 8 Local, 50007 Zaragoza, Espagne, vous êtes détaché pour une mission du 7 septembre 2017 au 8 septembre 2017 dans le magasin Globus, Spitalgasse 17, 3011 Berne, Suisse.

Le 7 septembre 2017, le Contrôle du marché du travail CMTBE a effectué un contrôle à l'adresse susmentionnée. Suite à ce contrôle, la Commission paritaire professionnelle régionale de la menuiserie pour la région de Berne (ci-après CPR) vous a demandé dans son courrier du 10 octobre 2017 et dans son rappel du 15 novembre 2017 de bien vouloir lui fournir les documents relatifs à ladite intervention. Jusqu'à ce jour, vous n'avez toujours pas transmis les documents demandés.

Les prestataires de services étrangers qui déclarent exercer une activité lucrative indépendante doivent, sur demande, le prouver à l'organe de contrôle au sens de l'article 7, alinéa 1 LDét.

Ces faits attestent une infraction à l'article 12 alinéa 1 litera a LDét. Cette infraction risque d'entraîner une

sanction au sens de l'article 9 alinéa 2 litera e de ladite loi (interdiction d'offrir des services en Suisse, de un à cinq ans).

En vertu de l'article 9, alinéa 2, lit. g LDét, l'entreprise fautive peut être tenue d'assumer tout ou partie des frais de contrôle en plus des frais de procédure. Le montant de l'émolument peut atteindre Fr. 90.– par heure (art. 8, al. 1, lit. b OEmo²).

Nous envisageons de vous facturer un montant de Fr. 90.– pour les frais de contrôle.

Avant d'édictier la décision correspondante, nous vous accordons par la présente la possibilité de prendre position par écrit sur les faits mentionnés, en joignant les documents réclamés dans le courrier de la CPR du 10 octobre 2017, d'ici au .

Si nous ne recevons aucune prise de position de votre part, ni les documents demandés, dans le délai imparti, nous statuerons en fonction de l'état actuel du dossier.

Comme vous n'avez pas indiqué une adresse en Suisse (domicile de notification³), cette lettre sera publiée dans l'Amtsblatt des Kantons Bern.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

beco – Surveillance du marché du travail SMT
Beat Zutter, Expert SMT

¹ Loi fédérale du 8 octobre 1999 sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (Loi sur les travailleurs détachés; LDét; RS 823.20)

² Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (OEmo; RSB 154.21)

³ voir article 15, alinéa 7 de la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21)

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Juraj Kuna, mit Geschäftssitz Trebelovce 94, 985 31 Rapovce, Slowakei, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Jürgen Weller, mit Geschäftssitz Kastanienallee 82, 12627 Berlin-Hellersdorf, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Kai-Ake Wegner, Wegner Montagen, Zum Müllerbeck 3, 21218 Sevetal, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da die Firma Küchenmontage Mayer, Zollhauserstrasse 34, 88499 Riedlingen, Deutschland, den Betrag der rechtskräftigen Verwaltungsanktion nachbezahlt hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 225.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Luca Zaninello, Zaninello Arredamenti, Via della Industria 9A, 36045 Alonte (VI), Italie, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 12 décembre 2017, Monsieur Luca Zaninello a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma LUTO Automotive CZ GmbH, Na Rybnicku 5/1329, 120 00 Prag 2, Tschechische Republik, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 750.– belegt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Matthew Manders, mit Geschäftssitz Ham Close 11, GL526NP Cheltenham, Grossbritannien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Matthias Hoffmann, Bauservice - Holzerei Feldberg, Strelitzer Strasse 31, 17258 Feldberger Seenlandschaft, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 200.– belegt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Le beco – Economie bernoise décide:

1. Etant donné que Monsieur Moreno Di Toro-Mamarella, dont le siège social est sis Tuburtina 336,

65129 Pescara, Italie, a fait parvenir a posteriori les documents exigés, la procédure est suspendue à ses frais.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 135.–.
[...]
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Norbert Sielawa, Handwerkbetrieb Norbert Sielawa, Bündtenstrasse 9, 79541 Lörrach, Deutschland, das fehlende Dokument nachgereicht hat, werden der Arbeitsunterbruch und die Wegweisung von seinem Arbeitsplatz aufgehoben.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herr Norbert Sielawa, Handwerkbetrieb Norbert Sielawa, Bündtenstrasse 9, 79541 Lörrach, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 12. Dezember 2017 hat Herr Norbert Sielawa gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Herr Novacek Vaclav, REVA-Alarm Novacek Vaclav, Vlnita 380/4, 14700 Praha 4-Branik, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Le beco – Economie bernoise décide:

1. Etant donné que l'entreprise Poletti Arredamenti SRL, Giuseppe Poletti, Via di Tiglio 1697/G, 55100 San Filippo (LU), Italie, a fait parvenir a posteriori les documents exigés, la procédure est suspendue à ses frais.
2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 180.–.
[...]
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e Entsg:

1. Gegen Herrn René Benkenstein, Firma RB Events, Hannemannstrasse 31, 12347 Berlin, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a Entsg:

1. Herr Robert-Flavius Sajgó, mit Geschäftssitz Strada Aviator Georgescu Nr. 13, 310310 Arad, Rumänien, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von

zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Verfügung

1. Herr Rocco Gottschling, Gottschling Messebau, Roter Weg 49, 32602 Vlotho/Deutschland hat die Auskunftspflicht gemäss Entsendegesetz verletzt.

2. Ihm/seiner Firma wird für zwölf Monate verboten Dienstleistungen in der Schweiz anzubieten. Die Sperre beginnt am nächstfolgenden Monat nach Eintritt der Rechtskraft.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

4. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt, nachdem die Verfügung rechtskräftig ist.

5. Zu eröffnen:

– Im Amtsblatt des Kantons Bern gemäss Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a VRPG¹.

6. Mitzuteilen:

– Regionale Paritätische Berufskommission Schreinergerwerbe Bern RPK

– SECO (nach Eintritt der Rechtskraft)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

Sachverhalt

Sie haben sich als selbstständiger Dienstleistungserbringer im Online-Meldeverfahren für einen Einsatz vom 14. August 2017 bis 18. August 2017 beim Umbau der Filiale Blackout, Panorama-Center, Weststrasse 14, 3604 Thun BE, Schweiz, angemeldet.

An einer Kontrolle durch die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) am 16. August 2017 wurden Sie bei Schreinerarbeiten angetroffen; gegenüber dem Arbeitsmarktsinspektor beriefen Sie sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit.

Um Ihre Selbstständigkeit überprüfen zu können, wurden Sie durch die Regionale Paritätische Berufskommission Schreinergerwerbe Bern RPK mit Schreiben vom 31. August 2017 und Einschreiben vom 11. Oktober 2017 aufgefordert, verschiedene Unterlagen einzureichen.

Diesen Aufforderungen sind Sie bis heute nicht nachgekommen.

Mit Einschreiben via Schweizerische Botschaft vom 13. November 2017 haben wir Ihnen die Möglichkeit gewährt, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und die angeforderten Unterlagen beim beco nachzureichen. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die Verletzung/Verweigerung der Auskunftspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Litera a Entsg², die Verhängung einer Sanktion nach Artikel 9 Absatz 2 Litera e Entsg (Verbot des Anbietens von Dienstleistungen in der Schweiz während ein bis fünf Jahren) nach sich ziehen kann. Mit gleichem Schreiben haben wir Sie gebeten uns ein Schweizer Zustellungsdomizil zu benennen. Gemäss Rückschein haben Sie das Schreiben am 30. November 2017 in Empfang genommen.

Sie haben innert der gesetzten Frist weder eine Stellungnahme noch Unterlagen eingereicht. Aus diesem Grund wird gestützt auf die bestehende Aktenlage entschieden. Da Sie kein Schweizer Zustellungs-

domizil benannt haben, wird dieses Schreiben im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Rechtliches

Gemäss Artikel 1a Absatz 1 Entsg haben ausländische Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit berufen, diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nach Artikel 7 Absatz 1 auf Verlangen nachzuweisen. Der Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit bestimmt sich nach schweizerischem Recht.

Die angeforderten Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden; Artikel 35 VRPG³ besagt, dass fremdsprachige Beweiskunden auf Verlangen der Behörde oder einer Partei in eine der beiden Landessprachen (Deutsch oder Französisch) zu übersetzen sind.

Unterlässt er es die Dokumente einzureichen, liegt ein Verstoss gemäss Artikel 12 Absatz 1 Litera a Entsg vor. Die zuständige kantonale Behörde kann bei Verstössen gegen Artikel 12 Absatz 1 Entsg gemäss Artikel 9 Absatz 2 Litera e Entsg die betreffenden Unternehmen oder Personen mit einem Verbot für das Anbieten von Dienstleistungen in der Schweiz von einem bis fünf Jahren sanktionieren.

Die verwaltungsrechtliche Sanktionierung ist auch ohne vorgängiges Strafverfahren möglich.

Durch das Zurückhalten von Unterlagen haben Sie es dem zuständigen Organ verunmöglicht, Ihre Selbstständigkeit zu überprüfen. Unter Berücksichtigung der Dauer Ihres Einsatzes ist eine Dienstleistungssperre von zwölf Monaten angemessen.

Die Kosten der Verfügung betragen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera b GebV⁴ Fr. 90.– pro Stunde. Bei einem Aufwand von einer Stunde betragen die Verfahrenskosten Fr. 90.–.

beco – Arbeitsmarktaufsicht AMA

Beat Zutter, Fachexperte AMA

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG)

² Bundesgesetz vom 8. Oktober.1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsg; SR 823.20)

³ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23.05.1989

⁴ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21)

Verfügung

1. Da Herr Sasa Ljubicic, Firma Dentsistem d.o.o., Savska 48, 10 290 Zapresic, Kroatien, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt, nachdem die Verfügung rechtskräftig ist.

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern gemäss Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a VRPG¹.

Rechtsmittelbelehrung

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

Sachverhalt

Sie haben sich als entsandter Arbeitnehmer im Online-Meldeverfahren für die Zeit vom 19. Juni 2017 bis zum 19. Juli 2019 zu einem Einsatz bei der Garage Gafner AG, Rösslimatte 6, 3645 Gwatt (Thun) BE, Schweiz, angemeldet.

In Zusammenhang mit einer Kontrolle durch die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) am 13. Juli 2017 wurden Sie durch die AMKBE mit Schreiben vom 18. Juli 2017 aufgefordert, verschiedene Unterlagen einzureichen, die belegen, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten wurden.

Da Sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind, haben wir Ihnen mit Einschreiben via Schweizerische Botschaft vom 12. September 2017 die Möglichkeit gewährt, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und die angeforderten Unterlagen beim beco nachzureichen. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die Verletzung/Verweigerung der Auskunftspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Litera a EntsG, die Verhängung einer Sanktion nach Artikel 9 Absatz 2 Litera e. EntsG² (Verbot des Anbietens von Dienstleistungen in der Schweiz während ein bis fünf Jahren) nach sich ziehen kann. Dieses Schreiben wurde Ihnen am 3. Oktober 2017 ausgehändigt.

Am 10. Oktober 2017 (Telefon) sowie am 16. Oktober 2017 (E-Mail) gaben Sie an, dass Sie selbstständig sind.

Mit Einschreiben via Schweizerische Botschaft vom 18. Oktober 2017 haben wir Ihnen erneut die Möglichkeit gewährt, Unterlagen beim beco einzureichen, die Ihre Angaben belegen und die Auskunft geben über Ihre sozialversicherungsrechtliche Stellung. Sie wurden in diesem Schreiben erneut darauf hingewiesen, dass die Verletzung/Verweigerung der Auskunftspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Litera a EntsG, die Verhängung einer Sanktion nach Artikel 9 Absatz 2 Litera e. EntsG (Verbot des Anbietens von Dienstleistungen in der Schweiz während ein bis fünf Jahren) nach sich ziehen kann. Ausserdem haben wir Sie unter Hinweis auf das VRPG aufgefordert, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu verzeigen. Dieses Schreiben wurde Ihnen am 6. November 2017 ausgehändigt.

Am 19. Dezember 2017 haben Sie die angeforderten Unterlagen beim beco nachgereicht. Ihre sozialversicherungsrechtliche Stellung bzw. Ihre Selbstständigkeit kann nun überprüft werden.

Da Sie nach erster Aufforderung die geforderten Unterlagen nicht eingereicht haben, mussten wir ein Verfahren eröffnen und Sie formell zur Stellungnahme und Nachreichung der fehlenden Unterlagen auffordern. Die Kosten dieses Verfahrens werden Ihnen auferlegt.

Rechtliches

Die Kosten der Verfügung betragen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera b GebV³ Fr. 90.– pro Stunde. Bei einem Aufwand von 1½ Stunden betragen die Verfahrenskosten Fr. 135.–.

beco – Arbeitsmarktaufsicht AMA

Beat Zutter, Fachexperte AMA

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG)

² Bundesgesetz vom 8. Oktober.1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG; SR 823.20)

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21)

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Simon Wild, mit Geschäftssitz Sycamore Way 14, WV16 6DQ Highley, Grossebritannien, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Sonnenberg Montagebau GmbH, Neckarstrasse 88, 28199 Bremen, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 500.– belegt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Sven Burghoff, Sb Veranstaltungsservice, Markt 6, 99427 Weimar, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Be-

schwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Sylwester Kobylczak, Firma Messe Event, Adresse unbekannt, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Le beco – Economie bernoise décide:

1. Etant donné que l'entreprise UAB MV Supply, R. Jankausko g. 6, 04310 Vilnius, Lituanie, a fait parvenir a posteriori les documents exigés, la procédure est suspendue à ses frais.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est

remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise invite

l'entreprise Vella Costruzioni S.R.L., Massa Avenza 16, 54100 Massa (MS), Italie, à fournir une prise de position.

L'entreprise Vella Costruzioni S.R.L. a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise concernant une mission à Röthenbach BE au mois de novembre et décembre 2015. Elle est enjointe de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

Verfügung

1. Da Herr Waldemar Mut, Firma SBS Silverback Security, Am Markt 2, 15907 Lübben, Deutschland, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.
3. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt, nachdem die Verfügung rechtskräftig ist.
4. Zu eröffnen:
 - Im Amtsblatt des Kantons Bern gemäss Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a VRPG¹.
5. Mitzuteilen:
 - Paritätische Kommission Sicherheit (PAKO), PF 272, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

Sachverhalt

Sie haben Ihre Arbeitnehmer

ERET Sergey, 15.08.1973, RU
KELBLING Dietmar, 26.04.1958, DE
MARERTENS Enrico, 22.09.1979, DE
SCHUBOTZ Toni, 1988, DE
WAGENKNECHT Thomas, 26.05.1971, DE
WOLF David, 13.07.1982, DE

im Dezember 2016 und im Januar 2017 zu einem Einsatz im Blue Monkey Club Wengen bzw. im Titty

Twister Musikbar Grindelwald BE, in die Schweiz entsandt.

Im Zusammenhang mit einer Kontrolle durch die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) am 16. Januar 2017 wurden Sie durch die Paritätische Kommission Sicherheit (PAKO) mit Einschreiben vom 7. August 2017 aufgefordert, Unterlagen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Mitarbeiter belegen, einzureichen.

Die von Ihnen in der Folge eingereichten Unterlagen waren noch nicht vollständig. Per E-Mail vom 7. S2017 forderte die PAKO Sie auf, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Da Sie trotz dieser Aufforderungen nicht alle der angeforderten Unterlagen eingereicht haben, haben wir Ihnen mit Einschreiben via Schweizerische Botschaft vom 14. November 2017 die Möglichkeit gewährt, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und die angeforderten Unterlagen beim beco nachzureichen. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die Verletzung/Verweigerung der Auskunftspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Litera a EntsG², die Verhängung einer Sanktion nach Artikel 9 Absatz 2 Litera e. EntsG (Verbot des Anbietens von Dienstleistungen in der Schweiz während ein bis fünf Jahren) nach sich ziehen kann. Unter Hinweis auf das VRPG haben wir Sie aufgefordert, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Am 19. Dezember 2017 gingen die angeforderten Unterlagen beim beco ein. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen können durch die PK somit überprüft werden. Da Sie nach erster Aufforderung die geforderten Unterlagen nicht eingereicht haben, mussten wir ein Verfahren eröffnen und Sie formell zur Stellungnahme und Nachreichung der fehlenden Unterlagen auffordern. Die Kosten dieses Verfahrens werden Ihnen auferlegt.

Da Sie kein Zustellungsdomizil verzeigt haben, wurde die vorliegende Verfügung durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern eröffnet.

Rechtliches

Die Kosten der Verfügung betragen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera b GebV³ Fr. 90.– pro Stunde. Bei einem Aufwand von 2 Stunden betragen die Verfahrenskosten Fr. 180.–.

beco – Arbeitsmarktaufsicht AMA
Beat Zutter, Fachexperte AMA

¹ Gesetz über die Verwaltungspflege vom 23.05.1989 (VRPG)

² Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG; SR 823.20)

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21)

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Wilco Van Dolderen, Firma WiVanDo, Achterdorp 41, 40141 GJ Kesteren, Niederlande, wird mit einer Verwaltungsverweissanktion von Fr. 200.– belegt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn William Louis Geldenhuys, mit Geschäftssitz Colston Road 133, Bristol BS5 6AB, Grossbritannien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Berufliche Aus- und Weiterbildung

Interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen 2018

Gestützt Artikel 7 Absatz 3 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 hat der Vorstand der GDK beschlossen, die interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen wie folgt anzusetzen:

Erster Teil der Prüfung: 1. bis 30. September 2018
Zweiter Teil der Prüfung: 1. bis 30. Juni 2018

Ort: Der Prüfungsort wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der sprachlichen und geografischen Verteilung der Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt.

Bewerberinnen und Bewerber, welche während der Übergangsfrist des Reglements bereits zur praktischen Prüfung zugelassen worden sind sowie diejenigen, die den 1. Teil der Prüfung bestanden haben, haben das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular der GDK, letztere mit den erforderlichen Unterlagen, bis spätestens zum 31. März 2018 betreffend den zweiten Teil der Prüfung, Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den ersten Teil der Prüfung anmelden möchten und hierfür die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (Art. 11 des Reglements), haben das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular der GDK mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum 30. Juni 2018 betreffend den ersten Teil der Prüfung per Post an das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirek-

torinnen und -direktoren (GDK), Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern, zu senden.

Das Reglement über die interkantonale Osteopathenprüfung und das jeweilige Anmeldeformular können beim Zentralsekretariat der GDK, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern, angefordert oder von unserer Webseite <http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=553> heruntergeladen werden.

Die Einladung mit Ort und Zeit der Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten nach Ablauf des Anmeldetermins direkt zugestellt.

Bern, 18. Januar 2018
Schweizerische Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
Der Zentralsekretär: Michael Jordi

Kraftwerkenanlagen

Wasserkraftanlage Projektänderung nach Artikel 43 BewD Baupublikation mit Rodungsgesuch

Gemeinde Guttannen

Gesuchstellerin/Konzessionärin: Kraftwerke Oberhasli AG, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen.

Vorhaben/Gesuch: Fischökologische Wiederanbindung des Hangholzbächli an die Aare als Ersatzmassnahme für die permanente Überdeckung der Aare im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Ersatz Staumauer Spitalamm.
Standort der Anlagen: Parzellen Nrn. 879 und 1201, Wald.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzonen, Artikel 24 RPG
- Rodung, Artikel 5 WaG
- Unterschreiten Waldabstand, Artikel 26 KWaG
- Wasserbau, Artikel 48 WBG

Rodungsgesuch: Temporäre Rodung von 854 m² auf den Parzellen Nrn. 879 und 1201.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage-/Einsprachefrist bis und mit 1. März 2018.

Auflageort/Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Plätzli 186, 3864 Guttannen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich (Art. 30 BauG) sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet, im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, im Januar 2018
Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 237.1 Nidau–Ips
Gemeinde Ipsach

Bauvorhaben: 230.10690; Ortsdurchfahrt Ipsach, ergänzende Planaufgabe.

Auflagefrist: 24. Januar bis 22. Februar 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 8, 2563 Ipsach.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände abgesteckt.

Biel, 11. Januar 2018 2-2
Oberingenieurkreis III

E-Mail für amtliche Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch

E-Mail für Anzeigenadministration:
service@gassmann.ch

E-Mail für Abonnemente:
amtsblattabo@gassmann.ch

Steuerwesen

Veranlagungsverfügung

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Alaimo Concetta, geboren am 6. Mai 1967, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz

Steuerjahr 2015

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 15 000.– zum Satz von Fr. 15 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 45 000.– zum Satz von Fr. 45 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 867.95
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- Total Fr. 1127.95

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 25 000.– zum Satz von Fr. 25 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 69.05
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 269.05

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. Dezember 2017
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Aliesch Patrick Alfred, geboren am 2. Februar 1966, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 60 000.– zum Satz von Fr. 60 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 11 656.20
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 240.–
- Total Fr. 11 956.20

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 65 000.– zum Satz von Fr. 65 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 873.25
- Busse Bund Fr. 260.–
- Total Fr. 1133.25

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. November 2017
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Bahar Rüstem, geboren am 9. Februar 1979, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 10 000.– zum Satz von Fr. 10 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 1 000 000.– zum Satz von Fr. 1 000 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 5241.45
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 5701.45

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 10 000.– zum Satz von Fr. 10 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. Dezember 2017
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Da Cunha Flores Plinio, geboren am 16. Dezember 1971, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz

Steuerjahr 2015

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 14 000.– zum Satz von Fr. 14 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 2146.85
- Mahngebühr Fr. 120.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 2666.85

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 18 000.– zum Satz von Fr. 18 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 26.95
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 486.95

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. November 2017
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Döring Matthias Markus, geboren am 27. März 1979, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 8000.– zum Satz von Fr. 24 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 1383.45
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 1843.45

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 10 000.– zum Satz von Fr. 30 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 39.80
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 439.80

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. Dezember 2017
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Duveen Seraina Ancilla Maria, geboren am 29. Mai 1981, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz
Steuerjahr 2015

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 30 000.– zum Satz von Fr. 30 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 5183.75
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 5643.75

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 35 000.– zum Satz von Fr. 35 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 161.55
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 561.55

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. November 2017

Region Bern-Mittelland

Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Furuncu Ercan, geboren am 22. Januar 1969, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz
Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 2000.– zum Satz von Fr. 5000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 212.50
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 0.–
- Total Fr. 272.50

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 5000.– zum Satz von Fr. 12 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 0.–
- Total Fr. 0.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. November 2017

Region Bern-Mittelland

Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Hunziker-Schärer Yvonne, geboren am 21. November 1961, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz
Steuerjahr 2015

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 27 000.– zum Satz von Fr. 27 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 4647.45
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- Total Fr. 4907.45

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 35 000.– zum Satz von Fr. 35 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 161.55
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 361.55

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. November 2017

Region Bern-Mittelland

Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Karic Semir, geboren am 23. September 1987, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz
Steuerjahr 2015

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Mahngebühr Fr. 120.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- Total Fr. 320.–

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 260.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. November 2017

Region Bern-Mittelland

Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Köper Jovita Michaele Elisabeth, geboren am 30. November 1959, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz
Steuerjahr 2015

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 70 000.– zum Satz von Fr. 140 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 17 254.40
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 560.–
- Total Fr. 17 874.40

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 74 000.– zum Satz von Fr. 133 700.–
- Total Steuerbetrag Fr. 3188.25
- Busse Bund Fr. 590.–
- Total Fr. 3778.25

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. November 2017

Region Bern-Mittelland

Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Kreuzer Harald, geboren am 21. Februar 1963, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz
Steuerjahr 2016

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 20 000.– zum Satz von Fr. 20 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 3179.50
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 3639.50

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 25 000.– zum Satz von Fr. 25 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 80.85
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 480.85

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. Dezember 2017

Region Bern-Mittelland

Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Pauli Samuel, geboren am 28. September 1983, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz
Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- Total Fr. 260.–

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 200.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. Dezember 2017

Region Bern-Mittelland

Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Taillard Zaroug-Akomo Blandine, geboren am 3. April 1960, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz
Steuerjahr 2015

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 33 000.– zum Satz von Fr. 33 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 6206.95
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 6666.95

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 40 000.– zum Satz von Fr. 40 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 205.55
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 605.55

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. Dezember 2017
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Werren Heinz, geboren am 10. Januar 1958, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- abzüglich Gutschrift aus Vorjahr(en) –7.–
- abzüglich Vergütungszins Fr. –0.20
- Total Fr. 192.80

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 200.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. November 2017
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Wyler Anthony Fabio, geboren am 28. Dezember 1980, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz

Steuerjahr 2015

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 10 000.– zum Satz von Fr. 10 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 1320.85
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 1780.85

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 15 000.– zum Satz von Fr. 15 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. November 2017
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 24. Januar 2018 (Eröffnung der Vernehmlassung erfolgt am 25. Januar 2018) hat die Finanzdirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

- Personalgesetzrevision 2020

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 25. April 2018.

Zuständige Stelle: Personalamt, Stefan Hagmann, Tel. +41 31 633 52 17, stefan.hagmann@fin.be.ch.

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung vom 13. Dezember 2017 der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des Herrn **Markus Huber**, geboren am 10. August 1944, verwitwet, von Däniken SO, wohnsitzberechtigt gewesen Schwabstrasse 40D, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Domizil Alexandra, Bern, verstorben am 17. November 2017, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der bernischen Verordnung über die Errichtung des Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Artikel 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb dieser Frist ihre Schulden bei der mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Eingabefrist: Einen Monat ab erster Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 6 (136. Jahrgang) vom 10. Januar 2018.

Anmeldestellen:

- a) Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermüden: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber Erblasser
- b) Notarin Birgit Biedermann, WBP Wernli Biedermann Partner, Casinoplatz 8, 3011 Bern: Für Guthaben des Erblassers

Massaverwalterin: Notarin Evelyne Suter, WBP Wernli Biedermann Partner, Casinoplatz 8, 3011 Bern.

Bern, 10. Januar 2018 3-2
Evelyne Suter, Massaverwalterin

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Benninger geb. Kummer, Ruth Jolande, des Johann Hermann und der Ida Bertha Kummer geb. Bützberger, geboren am 10. April 1926 in Kernenried BE, von Worb BE, verwitwet seit 5. September 1983, wohnhaft gewesen in 3800 Unterseen, mit Aufenthalt im Alters- und Wohnheim Rialto, 3706 Leissigen, ist am 30. Juni 2017 in Leissigen BE verstorben.

An die unbekanntenen Erben ergeht ein Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB.

Die gesetzlichen Erben werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes im Amtsblatt des Kantons Bern unter Vorlegung der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden schriftlich bei Notar Hans Martin Hadorn, Oberlandstrasse 5, Postfach 133, 3700 Spiez, zu melden.

Der Beauftragte: 3-3
Hans Martin Hadorn, Notar und Rechtsanwalt

Die gesetzlichen Erben der **Ramseier-Kienzi**, Walburga, von Eggwil, geboren am 17. Februar 1929, verstorben am 23. Mai 2016, in 4537 Wiedlisbach, sind zum Teil unbekannt oder unbekanntenen Aufenthaltes.

Personen, welche Erbensprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, sich unter Vorlage von Urkunden über ihre Erbberechtigung, innert Jahresfrist, von der dritten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, bei Notar Walter Kernen, Baselstrasse 1, 4537 Wiedlisbach, zum Erbgang zu melden.

Erfolgt während dieser Frist keine Anmeldung, wird der Nachlass den bekannten gesetzlichen Erben ausgehändigt.

Walter Kernen, Notar 3-1

Zbinden, Anna, geboren am 12. Dezember 1920, von Plaffeien FR, ledig, Tochter des Benedikt Joseph und der Brigitta Zbinden geb. Raemy, wohnhaft gewesen Randweg 5A, 3013 Bern, verstorben am 19. September 2017 in Bern.

Die Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. Die gesetzlichen Erben sind dem Notar nicht alle bekannt. An die Erben unbekanntenen Aufenthaltes ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB.

Personen, welche auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist ab der dritten Publikation beim beauftragten Notar schriftlich zu melden. Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Nach ungenutztem Ablauf der genannten Frist fällt die Erbschaft, unter Vorbehalt der Erbschaftsklage, an die bekannten Erben.

Erben, welche die Erbschaft bereits ausgeschlagen haben sowie die Erben, welche die Erbschaft angenommen haben, brauchen sich nicht mehr zu melden.

Wabern bei Bern, 12. Januar 2018 3-3
Andri Th. Staub, Notar
Seftigenstrasse 240, Postfach 202
3084 Wabern bei Bern

Letztwillige Verfügungen/Erbsverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntenen Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Allemann, Willy, geboren am 15. Mai 1926, Sohn des Albert und der Rosalie Allemann, von Welschenrohr/SO, wohnhaft gewesen Wilhelm-Kutter-Weg 8, 2503 Biel/Bienne, verheiratet, verstorben am 29. August 2017.

Letztwillige Verfügung (Testament) vom 21. Februar 1991, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Auflage im Notariat Jean-Francis Renggli, Bahnhofplatz 7, 2501 Biel/Bienne.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Jean-Francis Renggli, Postfach 1053, 2501 Biel/Bienne, zu richten.

Biel/Bienne, 12. Januar 2018 3-2
Jean-Francis Renggli, Notar

Biedermann, Peter, geboren am 3. April 1944 in Jens BE, von Jens BE, ledig und kinderlos, Sohn des Walter und der Marie Biedermann geb. Dick, wohnhaft gewesen in 2565 Jens, verstorben am 15. Oktober 2017 in Biel/Bienne.

Der Verstorbene hinterlässt ein eigenhändiges Testament vom 10. Oktober 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Das Testament liegt im Notariat Seeland lex, Lanz und Guggisberg, Hauptstrasse 54, 2560 Nidau, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an die beauftragte Notarin zu richten.

Nidau, 19. Januar 2018 3-1
Monika Guggisberg, Notarin
Hauptstrasse 54, Postfach, 2560 Nidau

Henrioud, *Remi* Auguste, Sohn des Louis Auguste und der Jeanne Adele geb. Saurer, Witwer, geboren am 29. Dezember 1931, von Gressy VD, wohnhaft gewesen Schwabstrasse 72, 3018 Bern, verstorben am 5. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 4. Januar 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 17. Januar 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Kellner, *Lynden* Henry, Sohn des Bernhard Otto und der Helen geb. Humphris, ledig, geboren am 10. November 1944, von Bern, wohnhaft gewesen Fischerweg 9, 3012 Bern, verstorben am 1. Dezember 2017. Vor Einbürgerung am 23. März 1994 südafrikanischer Staatsangehöriger.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 20. Dezember 2017 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 17. Januar 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Klose geb. Heinrich, Margarete, geboren am 30. April 1931, deutsche Staatsangehörige, verwitwet von Gerd-Christof Erich Artur Klose, wohnhaft gewesen in 3052 Zollikofen, mit Aufenthalt im Betagtenheim Mattenhof, Konsumstrasse 21, 3007 Bern, verstorben am 21. Dezember 2017.

Die Verstorbene hat eine öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung vom 9. Januar 2014 hinterlassen mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 12. Januar 2018 durch Notarin Daniela Byland.

Auflage bei Notarin Daniela Byland, Bundesgasse 26, 3001 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist seit der dritten Publikation an Notarin Daniela Byland zu richten.

Bern, 12. Januar 2018 3-3
Die Beauftragte:
Daniela Byland, Notarin und Rechtsanwältin

Matter geb. Palmberger, Marie (genannt Maria), geboren am 20. Dezember 1936, von Kölliken AG, verwitwet, mit gesetzlichem Wohnsitz in 2532 Magglingen, Lärchenweg 14 und Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim La Lisière AG, 2533 Evilard, verstorben am 13. Dezember 2017.

Die Verstorbene hinterlässt ein eigenhändiges Testament vom 12. Oktober 2015, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, Erbeinsetzung und Vermächtnisanordnung.

Das Testament liegt im Notariat Daniel Graf, Bahnhofstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Biel/Bienne, 8. Januar 2018 3-3
Der Erbschaftsliquidator: Daniel Graf, Notar

Rebmann-Wunder, *Ingeborg* Aloisia, geboren am 19. September 1936, von Spiez BE, verwitwet seit 8. Dezember 1998 von Heinrich Rebmann, Tochter des Kaspar und der Aloisia Wunder geb. Jagglitsch, wohnhaft gewesen Fabrikstrasse 45, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Altersheim Belp, Seftigenstrasse 91, 3123 Belp, verstorben am 21. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügung vom 9. Februar 2012, mit Nachtrag vom 13. November 2015, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 19. Januar 2018 3-1
Christian Neuenschwander, Notar

Zbinden, Verena, geboren am 3. Juli 1944, von Schwarzenburg BE, ledig, wohnhaft gewesen Technikumstrasse 9, 3400 Burgdorf, verstorben am 28. Juni 2017.

Die Verstorbene hat eine letztwillige Verfügung vom 30. März 2016 hinterlassen, worin die gesetzliche Erbfolge abgeändert wurde. Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist seit der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Burgdorf, 12. Januar 2018 3-3
Klaus Bürgi, Rechtsanwalt und Notar
Schmiedengasse 27, Postfach 1352, 3401 Burgdorf.

Obergericht

Beschluss

1. Strafkammer

Flouri Issam, geboren am 4. Juni 1987, von Algerien, unbekanntes Aufenthaltsort, wird der Beschluss der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 15. Januar 2018 in der Sache gegen ihn wie folgt eröffnet:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten. Das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 25. Juli 2017 wird rechtskräftig.
2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 200.– und dem Beschuldigten/Berufungsführer auferlegt.

Die vollständige Ausfertigung des Beschlusses kann bei der Kanzlei der Strafkammern eingesehen werden.

Der Vorsitzende: Oberrichter J. Bähler

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

In der Strafsache gegen Bouchane Soulaïmane, Sedfaoui Mounir und Serhane Taoufik wird verfügt:

1. Die am 17. Oktober 2017 verfügte Beschlagnahme über die Turnschuhe Adidas Rom weiss (Ass. 10 der Hausdurchsuchung vom 11. Oktober 2017) wird aufgehoben, und diese werden Aziz Novazi zurückgegeben.

2. Das am 5. Dezember 2016 von Chiref Ayoub sichergestellte Mobiltelefon Samsung, silber, wird diesem zurückgegeben.

3. Die beiden am 5. Dezember 2016 von Rwadi Amine sichergestellten Mobiltelefone Samsung, weiss, und Nokia, grau/schwarz, werden diesem zurückgegeben.

4. Das am 11. September 2016 von Karoui Kamal sichergestellte Taschenmesser, Marke unbekannt, silberfarben, mit beidseitig 3 schwarzen rutschhemmenden Einlagen, wird diesem zurückgegeben.

5. Aziz Novazi, Chiref Ayoub, Rwadi Amine und Karoui Kamal erhalten Gelegenheit, sich innerhalb von 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, zu melden und die Herausgabe ihrer Gegenstände zu verlangen. Nach unbenutzter Frist werden die Gegenstände entsorgt.

Die a.o. Staatsanwältin: S. Scheidegger
i. V. H. Wenger, Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Oberland

Die Beschlagnahme folgender Gegenstände und Vermögenswerte wurde aufgehoben:

- 1.2. Schutzhülle Mobiltelefon, Guess (Ass.-Nr. 3)
- 1.3. 3 Metallschilder (Ass.-Nr. 7)
- 1.4. 2 Messer Victorinox, orange (Ass.-Nr. 8)
- 1.5. 2 Packungen Wattenrondellen (Ass.-Nr. 9)
- 1.6. 1 Geschirrtuch, rot/weiss (Ass.-Nr. 11)
- 1.7. 1 T-Shirt Robin Ruth, Gr. M, grau (Ass.-Nr. 12)
- 1.8. 1 Rasierer Gillette inkl. 8 Klingen (Ass.-Nr. 14)
- 1.9. 1 Packung Batterien 4 St. Varta (Ass.-Nr. 15)
- 1.10. 1 Nagelschere BeautyCare (Ass.-Nr. 16)
- 1.11. 1 Lipstick RIZ Buin (Ass.-Nr. 17)
- 1.12. 1 Sonnencreme-Stift Sherpa 30 (Ass.-Nr. 22)
- 1.13. 1 Paar Rohner-Socken basic, Gr. 43–46, hellblau (Ass.-Nr. 23)
- 1.14. 1 Paar Rohner-Socken basic, Gr. 43–46, dunkelblau (Ass.-Nr. 24)
- 1.15. 1 Paar Rohner-Socken basic, Gr. 43–46, schwarz (Ass.-Nr. 25)
- 1.16. 1 Schraubenzieher Gr. 3 (Schlitz) (Ass.-Nr. 27)
- 1.17. 1 Gesichtscreme L'Oreal Revitalift (Ass.-Nr. 31)
- 1.18. 1 Verpackung und Zubehör elektrische Zahnbürste Philips Sonicare (Ass.-Nr. 33)
- 1.19. 1 Paar Crocs, Gr. 38/39, rot (Ass.-Nr. 106)
- 1.20. 1 Grillreinigungsbürste Landmann (Ass.-Nr. 113)
- 1.21. 1 Grillzange Outdoorchef (Ass.-Nr. 114)
- 1.22. 1 Packung Fleischspiessli Holz (Ass.-Nr. 115)
- 1.23. 2 Packungen Servietten Joy, Rosenmuster (Ass.-Nr. 117)
- 1.24. 1 Packung Servietten, Paper + Design (Ass.-Nr. 118)
- 1.25. 2 Packungen Husten-Bonbons, A. Vogel (Ass.-Nr. 119)
- 1.26. 1 Mischdüse mit Schlauch (Ass.-Nr. 120)
- 1.27. 1 Lochmundflasche 100 ml (Ass.-Nr. 121)
- 1.28. 1 USB-Stick 32 GB SanDisk (Ass.-Nr. 122)
- 1.29. 1 Auto AirFresh Cesare (Ass.-Nr. 123)
- 1.30. 1 Notizblock (Ass.-Nr. 124)
- 1.31. 1 Kalender Swiss Mini 2018 (Ass.-Nr. 125)
- 1.32. 1 Tragetasche gross, kariert (Ass.-Nr. 204)
- 1.33. 1 Alleskleber Uhu (Ass.-Nr. 205)
- 1.34. 2 Glasnagelfeilen, blau und grün (Ass.-Nr. 208)
- 1.35. 1 Paar Socken, schwarz (Ass.-Nr. 210)
- 1.36. 3 Paar Rohner-Socken, Gr. 43–46, hell-, dunkelblau, schwarz (Ass.-Nr. 211)
- 1.37. 1 kleine Flasche RedLabel 5 cl (Ass.-Nr. 213)
- 1.38. 1 Parfum S. Oliver Superior 50 ml (Ass.-Nr. 214)
- 1.39. 1 Anti-Mücken-Spray Insectzero 100 ml (Ass.-Nr. 215)
- 1.40. 3 Paar Rohner Socken basic, Gr. 35–38, weiss (Ass.-Nr. 226)
- 1.41. 1 Langarmshirt Mogul, Gr. XS, rosa (Ass.-Nr. 227)
- 1.42. 3 Packungen ShowerGeld (Ass.-Nr. 232)
- 1.43. 2 Spray-Deo Borotalco 150 ml (Ass.-Nr. 233)
- 1.44. 1 After Shave Mennen 100 ml (Ass.-Nr. 234)
- 1.45. 1 Tragtasche gross, kariert (Ass.-Nr. 308)
- 1.46. 8 Kitchener-Säckli Perskindol (Ass.-Nr. 309)
- 1.47. 3 Hemden, 2 Dolzer/1 Maddison (Ass.-Nr. 314)
- 1.48. 1 Paar Crocs, Gr. 11, schwarz (Ass.-Nr. 317)
- 1.49. 1 Paar Crocs, Gr. M8/W10, schwarz (Ass.-Nr. 318)

- 1.50. 1 Paar Crocs, Gr. M6/W8, rot (Ass.-Nr. 321)
- 1.51. 1 Skibrille Julbo, schwarz (Ass.-Nr. 323)
- 1.52. 1 Velopumpe crivit, silber/schwarz (Ass.-Nr. 326)
- 1.53. 4 Souvenir-Magnete Region Interlaken (Ass.-Nr. 328)
- 1.54. 1 Souvenir-Magnete Luzern (Ass.-Nr. 329)
- 1.55. 2 Glühbirnen LED M-Classico, E14 40W/E27 60W (Ass.-Nr. 334)
- 1.56. 1 Pinzette (Ass.-Nr. 339)
- 1.57. 1 Nagelölstift Dr. Hauschka 3 ml (Ass.-Nr. 340)
- 1.58. 1 Haarschere (Ass.-Nr. 341)
- 1.59. 3 Packungen Gesichtsmasken Dermasel (Ass.-Nr. 343)
- 1.60. 1 Aktiv-Duschgel VWeleda 200 ml (Ass.-Nr. 344)
- 1.61. 2 Nagellack Mavala ml (Ass.-Nr. 347)
- 1.62. 1 kl. Baileys 50 ml (Ass.-Nr. 348)
- 1.63. 1 Kugelschreiber «Switzerland», rot (Ass.-Nr. 355)

1.71. 1 T-Shirt (sichergestellt am 29. September 2017)

Berechtigte Personen werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter Angabe der Verfahrensnummer 0 17 10602 schriftlich bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun, anzumelden. Erhebt innert sechs Monaten seit der Ausschreibung niemand Anspruch, so fallen die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte an den Kanton Bern.

Die Staatsanwältin: B. Wüthrich

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Region Oberland

Nachgenannter verurteilter Person unbekanntes Aufenthaltes wird mitgeteilt, dass die Jugend-anwaltschaft, gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 13. Dezember 2017) in Freiheitsentzug umzuwandeln hat, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugend-anwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

– **Salim Aman**, geboren am 1. November 2000 in Aligider, von Eritrea (Aufenthaltsstatus N), Sohn des Salim Ismael und der Hiwet Abraha, unbekanntes Aufenthaltes.

Der Jugenanwalt: S. Rychen

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24. Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 16. November 2017) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugend-anwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

Gerezgiher Biniam, geboren am 3. Juni 2000 in Dep./Region Adi Quala, von Eritrea.

Der Staatsanwalt: R. Lips

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG

in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 7. November 2017) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugend-anwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

– **Sadeq Mohammed**, geboren am 16. April 2000, von Marokko.

Die Jugendanwältin: S. Mathis

Vollstreckung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Cabdiwahab Cashi Cabdirahman, geboren am 1. September 1995, von Somalia, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Laut Meldung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern vom 4. Januar 2018 wurde die gemeinnützige Arbeit betreffend Strafbefehl BM 17 30160 (40 Stunden) nicht geleistet. Aus diesem Grund sind die Bussen nun zu bezahlen und eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen für den Fall, dass die Bussen schuldhaft nicht bezahlt werden

Cabdiwahab Cashi Cabdirahman kann sich innert einer Frist von zehn Tagen zur Vollstreckung der Bussen äussern (Art. 364 Abs. 4 StPO). Nach Ablauf der Frist wird ohne nochmalige Rücksprache über die Umwandlung entschieden.

Der Staatsanwalt: S. Gilg

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Fristwahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Patenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Salim Dilshad, geboren am 9. September 1961, von Deutschland, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 8. Januar 2018 mitgeteilt:

Salim Dilshad wird wegen Parkierens auf öffentlichem Boden ohne gültigen Versicherungsschutz sowie Parkierens in blauer Zone ohne Anbringen einer Parkscheibe, begangen in der Zeit vom 9. Februar 2017 bis 22. Juni 2017 in Bern, Statthalterstrasse, schuldig erklärt. Salim Dilshad wird bestraft mit einer Busse von Fr. 600.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von sechs Tagen.

Der Ford Focus 1.6 wird eingezogen und wurde zwischenzeitlich vernichtet (Art. 69 Abs. 1 StGB). Die Verfahrenskosten von Fr. 300.– werden Salim Dilshad auferlegt.

Der Staatsanwalt: P. Karnusian

Schafer, Marco Mike, geboren am 8. Februar 1993, von St. Ursen, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 6. Dezember 2017 mitgeteilt:

Marco Mike Schafer wird wegen Anstiftung zum Angriff, begangen am 15. Juli 2016, ca. 22.40 Uhr in Bern, Murtenstrasse 266, schuldig erklärt. Marco Mike Schafer wird bestraft mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 1350.–.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Die Verfahrenskosten von total Fr. 1457.60 werden Marco Mike Schafer auferlegt.

Die Staatsanwältin: H. Rügsegger

Bedingter Strafvollzug

Widerruf

Gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB, in Verbindung mit Artikel 363 ff. StPO, wird der den nachstehend genannten Verurteilten unbekanntes Aufenthaltes gewährte bedingte Strafvollzug widerrufen, weil sie innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Basbas Zahi, geboren am 27. November 1994, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt: Der mit Urteil vom 11. Oktober 2016 (SUI 2016 4313) der Staatsanwaltschaft Innerschwyz Kanton Schwyz vom 11. Oktober 2016 gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen (Art. 46 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO). Die Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.–, total Fr. 900.–, ist zu vollziehen.

Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Basbas Zahi auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Staatsanwältin: R. Studer

Vorladung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Alsulaiman Abdulrehman Ghassan, geboren am 11. Juli 1995, von den USA, unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, persönlich am Montag, 19. Februar 2018, um 8.30 Uhr bei der Staatsanwaltschaft

schaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, als beschuldigte Person wegen Überschreitens allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit auf Autobahnen um 1–5 km/h zur Einvernahme zu erscheinen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens. Sollte die beschuldigte Person eine Übersetzung benötigen, muss dies innert fünf Tagen ab Publikation der Vorladung unter Bekanntgabe der gewünschten Sprache mitgeteilt werden.

Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnisfolgen:

1. Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO).
2. Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO).
3. Bleibt eine einspracheerhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO).

Die Verfahrensleiterin: J. Burri

Brauen, Hans-Rudolf, geboren am 16. September 1952, von Golaten, unbekanntem Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

In der Strafsache wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (Einsprache gegen den Strafbefehl vom 18. Oktober 2017) werden Sie aufgefordert, persönlich am Mittwoch, 7. Februar 2018, um 10 Uhr vor M. Furger, Verfahrensleiter, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, 4. Stock, Büro 443, als beschuldigte Person zur Einvernahme zu erscheinen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens.

Der Verfahrensleiter: M. Furger

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Im Zivilverfahren zwischen dem Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8 (Gesuchstellerin), und der **SPIWA GmbH**, ohne gültiges Rechtsdomizil (vormals Roggwil BE) (Gesuchsgegnerin), betreffend Gesuch um Organisationsmängel, hat der Gerichtspräsident am 25. Januar 2018 erkannt:

1. Die SPIWA GmbH, ohne gültiges Rechtsdomizil (vormals Roggwil BE), wird aufgelöst und es wird ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.–, werden der Gesuchsgegnerin zur Bezahlung auferlegt. Sie sind vom zuständigen Konkursamt aus einer allfälligen Liquidationsmasse zu begleichen.

Der Gerichtspräsident: Blaser

Kirst, Andreas, vormals wohnhaft Alleeweg 35 in 3006 Bern, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Pfandrecht Stockwerkeigentum der Stockwerkeigentümergeinschaft, Alleeweg 35, 3006 Bern, Gesuchstellerin, nachste-

hender Entscheid vom 22. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Das Grundbuchamt Bern-Mittelland wird angewiesen, zulasten des Stockwerkeigentumanteils Bern Kreis 4-Grundbuch Blatt Nr. 1417-1 zugunsten der Stockwerkeigentümergeinschaft ein Gemeinschaftspfandrecht für die Pfandsomme von Fr. 1503.– zuzüglich Verzugszinsen zu 5% seit dem 6. März 2017 vorläufig als Vormerkung im Grundbuch einzutragen.
2. Das Grundbuchamt Bern-Mittelland wird angewiesen, zulasten des Stockwerkeigentumanteils Bern Kreis 4-Grundbuch Blatt Nr. 1417-1 zugunsten der Stockwerkeigentümergeinschaft ein Gemeinschaftspfandrecht für die Pfandsomme von Fr. 1503.– zuzüglich Verzugszinsen zu 5% seit dem 1. Mai 2017 vorläufig als Vormerkung im Grundbuch einzutragen.
3. Das Grundbuchamt Bern-Mittelland wird angewiesen, zulasten des Stockwerkeigentumanteils Bern Kreis 4-Grundbuch Blatt Nr. 1417-1 zugunsten der Stockwerkeigentümergeinschaft ein Gemeinschaftspfandrecht für die Pfandsomme von Fr. 1503.– zuzüglich Verzugszinsen zu 5% seit dem 1. August 2017 vorläufig als Vormerkung im Grundbuch einzutragen.
4. Soweit weitergehend wird das Gesuch abgewiesen.
5. Der Gesuchstellerin wird zur Anhebung des Hauptprozesses eine Frist von drei Monaten ab Erhalt dieses Entscheides gesetzt, verbunden mit der Androhung, dass nach ungenutztem Fristablauf die Vormerkung im Grundbuch gelöscht wird. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht.
6. Die Gerichtskosten von Fr. 790.– (inklusive Grundbuchgebühren von Fr. 70.– und Publikationskosten von Fr. 320.–) werden der Gesuchstellerin auferlegt, unter Vorbehalt der definitiven Regelung im Hauptprozess. Sie werden dem geleisteten Gerichtskostenvorschuss entnommen. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtsgebühren auf Fr. 370.– (inklusive Grundbuchgebühren von Fr. 70.–) und der Gesuchstellerin sind Fr. 100.– aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.
7. Parteikosten werden keine gesprochen. Vorbehalten bleibt der endgültige Entscheid des Gerichts im Hauptprozess.
8. [...].

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Zivilverfahren Magdalena Zwahlen Otieno, geboren am 30. Januar 1942, von Rüscheegg BE, wohnhaft Sodweg 7, 3012 Bern (AHV-Nr. 756.7964.1814.57), vertreten durch Fürsprecherin Laura Rossi, Anwältinnenbüro, Schwarztorstrasse 22, 3007 Bern, Klägerin, gegen **Otieno**, Joseph, geboren am 21. März 1967, von Rüscheegg BE, unbekanntem Aufenthaltes, (AHV-Nr. 756.3369.3438.10), Beklagter betreffend Ehescheidung auf Klage.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 20. Februar 2007 vor dem Zivilstandsamt Bern geschlossene Ehe wird in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Es wird festgestellt, dass gegenseitig kein nach ehelicher Unterhalt nach Artikel 125 ZGB geschuldet ist.
3. Die Hotela Vorsorgestiftung, rue de la Gare 18, Postfach 1251, 1820 Montreux 1, wird angewiesen, gemäss Artikel 123 ZGB von der Austrittsleistung von Joseph Otieno einen Betrag von Fr. 5187.90 auf das Konto Nr. 329808-00-2 der Credit Suisse AG, 3001 Bern (IBAN CH16 0483 5032 9808 0000 2), lautend auf Magdalena Zwahlen Otieno, zu übertragen, nebst Zinsen seit 6. November 2017.
4. Es wird festgestellt, dass die Parteien im heutigen Besitzstand güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt sind.
5. ...
6. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1200.– (inklusive Publikationskosten), werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben vorbehalten.
7. ...
8. ...

9. Mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung und Magdalena Zwahlen Otieno im Dispositiv abgegeben.

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beklagten (durch Publikation, Ziff. 1 bis 6)
- auszugsweise der beteiligten Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Eintritt der Rechtskraft

Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Okeke Chukwudi, John Michael, geboren am 5. Mai 1972, von Nigeria, wohnhaft gewesen Jägerweg 2, 3422 Rüttiligen, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Eheschutzverfahren der Nadja Okeke-Wächli, Gesuchstellerin, folgender Entscheid vom 23. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt der Parteien aufgehoben worden ist und die Parteien zum Getrenntleben berechtigt sind.
2. Während der Dauer der Trennung wird die eheliche Wohnung am Jägerweg 2 in 3422 Rüttiligen der Gesuchstellerin zur alleinigen Benutzung zugewiesen.
3. Für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts werden die Kinder
 - Chidi Max, geboren am 23. Oktober 2011
 - Lou Uchenna, geboren am 19. August 2013unter die alleinige elterliche Sorge und unter die Obhut der Gesuchstellerin gestellt.
4. Es wird festgestellt, dass zwischen dem Gesuchsgegner und seinen Kindern grundsätzlich ein Kontaktrecht besteht. Es wird den Parteien überlassen, diesen Kontakt zu regeln.
5. Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner derzeit nicht in der Lage ist, für seine beiden Kinder Unterhaltsbeiträge zu bezahlen.
6. Es wird festgestellt, dass der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlen monatlich Fr. 700.– pro Kind.
7. (...)
8. (...)
9. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1500.–, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, unter Vorbehalt des der Gesuchstellerin gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr um Fr. 500.–. Die Gerichtskosten betragen damit Fr. 1000.–.
10. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt des der Gesuchstellerin gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.

Der Gerichtspräsident: Zuber

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Ohmzehn GmbH, vormals mit Sitz Ohmweg 10 in 2504 Biel/Bienne, jetzt unbekanntem Domizils, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 22. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchsgegnerin, die Ohmzehn GmbH, Ohmweg 10, 2504 Biel/Bienne, wird aufgelöst. Sie ist nach den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
 2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie sind durch das Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, direkt zu verrechnen.
 3. Zu eröffnen:
 - den Parteien (der Gesuchsgegnerin mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)
- Mitzuteilen: (in analoger Anwendung von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG und Art. 158 Abs. 1 Lit. a HRegV):
- dem Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne
 - dem Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland
 - dem Grundbuchamt Seeland

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

L'ordonnance suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Le délai pour contester l'ordonnance commence à courir dès la publication de l'ordonnance. La durée du délai est indiquée séparément par chaque publication d'ordonnance (voir ci-dessous). La motivation, ainsi que l'indication complète des voies de droit peuvent être consultées auprès de l'autorité judiciaire compétente, après s'être annoncé préalablement par téléphone.

Dans les procédures civiles liées entre Roman Aerni, né le 30 juin 1976, de Berne, domicilié chemin des Marnins 24, 2520 La Neuveville, représenté par Me Thomas Gisselbrecht, Casinoplatz 8, 3011 Bern, requérant, et **Mühlheim Sarah-Manon**, domiciliée Gustav-Briedel-Weg 22, 2503 Biel/Bienne, requise, concernant une requête de séquestre.

Le Président considérant:
(...)

ordonne:

1. Les sûretés d'un montant de Fr. 5000.– sont libérées en faveur du requérant avec effet immédiat.
2. Il n'est pas perçu de frais.
3. A notifier:
 - au requérant (par Me Thomas Gisselbrecht), sous pli recommandé
 - à la requise (par publication)

Le Président: Oberle

La décision suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Le délai pour contester la décision commence à courir dès la publication de la décision. La durée du délai est indiquée séparément par chaque publication de décision (voir ci-dessous). La motivation, ainsi que l'indication complète des voies de droit peuvent être consultées auprès de l'autorité judiciaire compétente, après s'être annoncé préalablement par téléphone.

Dans la procédure civile en expulsion traitée en cas clair au sens de l'article 257 CPCb liée entre Coopérative de construction «Chante-Merle», 2502 Biel/Bienne, repr. par MB2 Immobilien AG, Pont-du-Moulin 2, Case postale, 2501 Biel/Bienne, requérante, et **De Candia**, Pasquale, route de Soleure 73, 2504 Biel/Bienne, requis, **Andriani**, Loredana, route de Soleure 73, 2504 Biel/Bienne, requise.

Considérents

1. (...)

Le Président décide

1. Les parties requises sont condamnées à évacuer les locaux et quitter l'appartement qu'elles occupent Route de Soleure 73 à Biel/Bienne, jusqu'au 15 janvier 2018 à 12 h au plus tard, sous commination des sanctions prévues à l'article 343 alinéa 1 litera a CPC en relation avec l'article 292 CP en cas d'inexécution (amende allant jusqu'à Fr. 10 000.–). Le cas échéant, la partie requérante dénoncera à la Police cette infraction.
(L'art. 292 CP dispose que: Celui qui ne se sera pas conformé à une décision à lui signifiée, sous la menace de la peine prévue au présent article, par une autorité ou un fonctionnaire compétents sera puni d'une amende).
2. Au cas où les parties requises n'auraient pas obtempéré jusqu'à la date fixée, la partie requérante pourra demander par écrit au Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile, qu'il enjoigne la commune de Bienne, par l'organe de police compétent, d'exécuter la présente décision, moyennant une avance de frais encore à déterminer.
3. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1000.–, sont mis à la charge des parties requises et prélevés sur l'avance fournie par la partie requérante. Les parties requises sont condamnées à rembourser solidairement à la partie requérante le montant de Fr. 1000.–.
4. Les parties requises sont condamnées à verser solidairement à la partie requérante un montant de Fr. 200.– à titre de dépens.
5. A notifier aux parties.

Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Sur la base de l'article 239 alinéa 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit,

peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les dix jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure en mesures protectrices de l'union conjugale liée entre Corina-Andra Ulmeanu, née le 6 juin 1991, pays d'origine Roumanie, domiciliée chemin du Bergfeld 10, 2504 Biel/Bienne, requérante, et **Ulmeanu**, Daniel Madalin, né le 4 septembre 1993, pays d'origine Roumanie, de domicile inconnu, requis.

Le Président décide:

1. Il est constaté que le ménage commun des parties a été dissout le 23.03.2017 et que les parties sont autorisées à vivre séparées pour une durée indéterminée.
2. Pendant la durée de la séparation, l'appartement conjugal, sis chemin du Bergfeld 10, 2504 Biel/Bienne est attribué à la partie requérante. Il est constaté que la partie requise a d'ores et déjà quitté ledit appartement.
3. Pendant la durée de la séparation, la garde sur l'enfant Ioana-Natalia, née le 16 janvier 2015, est attribuée à la partie requérante.
4. Il est constaté que la partie requise a le droit d'entretenir des relations personnelles avec son enfant. Il appartiendra à la partie requise de s'adresser aux autorités compétentes cas échéant en vue de fixer une réglementation précise de son droit de visite, son lieu de domicile étant actuellement inconnu.
5. Pendant la durée de la séparation, la partie requise est condamnée à verser à la partie requérante pour son enfant Ioana-Natalia, née le 16 janvier 2015, mensuellement et d'avance, une contribution d'entretien de Fr. 600.– la première fois le 1er avril 2017. Les allocations familiales ne sont pas comprises dans le montant de la contribution d'entretien. Elles sont actuellement perçues par la partie requérante.
Les articles 179 alinéa 1 et article 286 alinéa 2 et 3 CC sont réservés.
6. Il est constaté que la contribution d'entretien fixée, due à Corina-Andra Ulmeanu pour Ioana-Natalia, permet d'assurer l'entretien convenable de l'enfant.
7. Il est constaté que les parties ne sont pas en mesure de se verser une contribution d'entretien l'une à l'autre sans préjudice pour l'avenir.
8. La contribution d'entretien a été fixée en fonction des éléments suivants:
Revenus mensuels nets, y compris 13e salaire, mais sans allocations familiales
Corina-Andra Ulmeanu: Fr. 2850.– (moyenne)
Daniel Madalin Ulmeanu: Fr. 3000.– (revenu hyp.)
Enfant (Ioana-Natalia): Fr. 230.– (allocation)
Les deux époux et l'enfant ne disposent pas d'une fortune notable.
Besoins de base
Corina-Andra Ulmeanu: Fr. 2453.–
Daniel Madalin Ulmeanu: Fr. 2400.–
Enfant (Ioana-Natalia): Fr. 1006.–
9. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1000.– (motivation écrite comprise), sont partagés par moitié entre les parties et prélevés sur l'avance fournie par la partie requérante. La partie requise est condamnée à rembourser à la partie requérante Fr. 400.– (Fr. 100.– supplémentaires si une motivation écrite est demandée).
Si aucune motivation écrite n'est demandée, l'émolument forfaitaire de décision diminue de Fr. 200.–, les frais judiciaires s'élevant ainsi à Fr. 800.–.
La caisse du tribunal remboursera dans ce cas un montant de Fr. 200.– à Corina-Andra Ulmeanu.
10. Les dépens des parties sont compensés entre eux.
11. Notifié oralement et par écrit à la partie requérante ainsi que motivé oralement. Il est donné connaissance des voies de recours mentionnées ci-après.
A notifier par publication à la partie requise.

Le Président: Villard

Eröffnung von begründeten Entscheidungen in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidung (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

Regionalgericht Oberland

Der **EPAM Beratungs AG**, Verwaltungsratspräsident Peter Turau, Im Lehn 127, 3803 Beatenberg, wird als Gesuchsgegner im Verfahren betreffend Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation, eingereicht vom Handelsregisteramt des Kantons Bern, Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die EPAM Beratungs AG (CHE 114.610.814) mit Sitz in Beatenberg wird aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften über den Konkurs.
3. Die Akten gehen an das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland.
4. Die Gerichtskosten werden bestimmt auf Fr. 500.– und gehen zulasten der PAM Beratungs AG. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

Der Gerichtspräsident: Ehrbar

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Vukomanovic, Sasa und **Blaser**, Cornelia, vormals wohnhaft Dennigkofenweg 162 in 3072 Ostermundigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Christoph Wild, Gesuchsteller, nachstehendes Gesuch vom 27. Oktober 2017 und die Verfügung vom 15. November 2017 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerischen Parteien aus der von ihnen gemieteten Wohnung am Dennigkofenweg 162 in 3072 Ostermundigen gerichtlich auszuweisen seien.
2. Vom Eingang des Gesuches am 30. Oktober 2017 und der Gerichtskostenvorschüsse der gesuchstellenden Partei am 8. November 2017 bzw. am 18. Januar 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
3. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen den gesuchsgegnerischen Parteien nach telefonischer Voranmeldung, Telefon 031 635 46 24, zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
4. Den gesuchsgegnerischen Parteien wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

Der Gerichtspräsident: Poggio

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Maurer Olivier, Bellevuerain 10, 2562 Port, p.a.: Ottimmo AG, Rue de Morat 26, 2502 Biel/Bienne, requérant, et **Droz Marjorie**, Rue de Morat 9, 2502 Biel/Bienne, requise, concernant une mainlevée provisoire.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 7 décembre 2017 (reçue le 8 décembre 2017) dans la poursuite no 97036979 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 7 décembre 2017.
3. La partie requérante fournira une avance de frais de Fr. 200.– jusqu'au 3 janvier 2018, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.
4. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
5. Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau. A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
6. Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable, Tel. 031 636 36 37, aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.
7. A notifier:
 - à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
 - à la partie requise, par publication

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Studer Mylène, Avenue Robert 37, 2052 Fontainemelon, repr. par Unia Neuchâtel, Secrétariat général, Av. de la Gare 3, case postale, 2001 Neuchâtel 1, requérante, et **Melo Oliveira Silva Monique**, Waldrain 5,

2562 Port, requise, concernant une procédure en droit du travail; requête en cas clair.

Le Président ordonne:

1. Le Tribunal régional du Jura bernois-Seeland a reçu l'avance de frais de Fr. 400.– versée par la requérante le 13 décembre 2017.
2. Un double de la requête est notifié à la requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
3. Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la requise pour prendre position sur la requête en y joignant les éventuelles pièces justificatives. La prise de position sur la requête et ses annexes doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau. A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les suspensions de délais de l'article 145 CPC ne s'appliquent pas. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'article 147 alinéa 2 CPC).
4. A notifier:
 - à la requérante, courrier B
 - à la requise, par publication

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

W. H. Colt Son & Co. Ltd., Bethersden, Ashford, Kent, Zweigniederlassung Thierachern, Zendemhüsli, 3634 Thierachern, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen den Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, betreffend Organisationsmängel wird Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Vom Eingang des Antrages des Gesuchstellers vom 9. Januar 2018 am 10. Januar 2018 samt Beilagen wird Kenntnis genommen und gegeben. Ein Doppel des Antrages wird der Gesuchsgegnerin durch das Gericht zugestellt. Die Beilagen liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung auf der Kanzlei des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 9. Januar 2018 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, dem Gericht innert 21 Tagen ab gesetzlicher Eröffnung dieser Verfügung nachzuweisen bzw. zu dokumentieren, dass sie beim Handelsregisteramt des Kantons Bern
 - mindestens eine zur Vertretung der Zweigniederlassung befugte Person mit Vollunterschrift und mit Wohnsitz in der Schweiz
 - ein gültiges Rechtsdomizil zur Eintragung angemeldet hat.Hinweis: Bei Fragen oder Unklarheiten kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern telefonisch um Auskunft ersucht werden (Tel. 031 633 43 60; vgl. auch die Formulare und Merkblätter für die einzelnen Gesellschaftsformen auf der Homepage des Kantons Bern: www.jgk.be.ch – Handelsregisteramt – Formulare/Merkblätter).
4. Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass sie gerichtlich aufgelöst wird, wenn sie innert der ihr gemäss Ziffer 3 hiervoor gesetzten Frist die Bedingungen dieser Ziffer nicht nachweist.

Der Gerichtspräsident: Zbinden

Urteileröffnung

Die nachstehenden Urteile werden den ausgebliebenen Parteien unbekanntes Aufenthaltes gemäss Artikel 284 ZPO notifiziert. Gegen die Urteile kann innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, beim aufgeführten Gerichtskreis die Appellation an den Appellationshof des Obergerichts des Kantons Bern erklärt werden. Die vollständige Ausfertigung der Urteile kann beim betreffenden Gerichtskreis eingesehen werden.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Giuliant, Lorenzo, vormals wohnhaft Gärischstrasse 1, 4512 Bellach, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Schuldner/Gesuchsgegner im Verfahren

ordentliches Konkursbegehren der Visana AG, nachstehende Konkursöffnung vom 24. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht.

1. Über Lorenzo Giuliant, wird mit Wirkung ab Mittwoch, 24. Januar 2018, 10 Uhr, gestützt auf Artikel 171 SchKG der Konkurs eröffnet.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.– werden dem Schuldner/Gesuchsgegner auferlegt. Die verbleibende Kostensicherheit von Fr. 2000.– ist dem Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, zu überweisen.

Rechtsmittelfrist: Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland zehn Tage ab Publikationsdatum eingesehen werden.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 17 5467) anzugeben

Der Gerichtspräsident: Oberle

Verschollenerklärungsgesuch

Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Aussenstelle Berner Jura

Ordonnance du 25 janvier 2018 dans la procédure civile au sens de l'article 550 alinéa 1 CC concernant **Sunier**, Pauline Emma, née le 18 juillet 1865 à St-Imier, de domicile inconnu.

[...]

La Présidente ordonne:

1. Il est constaté que Pauline Emma Sunier, née le 18 juillet 1865 à St-Imier, aurait dépassé l'âge de 100 ans et que l'on ne dispose d'aucune information sur son sort.
2. Toute personne pouvant donner de nouvelles de Pauline Emma Sunier est appelée à se faire connaître le plus rapidement possible – mais au plus tard jusqu'au 31 janvier 2019 – auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Agence du Jura bernois, rue du Château 9, 2740 Moutier. A défaut d'information dans ce délai, Pauline Emma Sunier sera déclarée absente au sens des articles 36ss CCS.
3. La procédure est sans frais.
4. A publier, à 2 reprises:
 - dans la FOJB
 - dans l'Amtsblatt, Bienne
5. A notifier, sous pli recommandé:
 - à la Justice de Paix des districts du Jura – Nord Vaudois et du Gros-de-Vaud
 - à Me Joëlle Druy, en sa qualité de curatrice de gestion et de représentation dans la succession de feu Hélène Bovay selon décision du 10 octobre 2016 de la Justice de Paix des districts du Jura – Nord Vaudois et du Gros-de-Vaud

La Présidente: Schleppey

2-1

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien

an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Buzkaplan Ali, geboren am 10. Dezember 1992, von der Türkei, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter/ Gesuchsgegner im Zivilverfahren der Natascha Dagmar Milucky, geboren am 15. Januar 1984, von Köniz BE, wohnhaft Könizstrasse 260, 3097 Liebefeld, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Dreifuss, Länggassstrasse 8, Postfach, 3001 Bern, Klägerin/ Gesuchstellerin, betreffend Ehescheidung (Klage) und Gesuch um Prozesskostenvorschuss, eventuell unentgeltliche Rechtspflege.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage und das Gesuch um Prozesskostenvorschuss eventuell unentgeltliche Rechtspflege vom 3. Januar 2018 sind am 4. Januar 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 3. Januar 2018 eingetreten.
3. Je ein Doppel der Rechtsschriften samt Beilagen können vom Beklagten/ Gesuchsgegner nach Voranmeldung beim Regionalgericht Bern-Mittelland abgeholt werden.
4. Dem Beklagten/ Gesuchsgegner wird eine Frist von 21 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zur Klage und zu den Gesuchen samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zur Klage und zu den Gesuchen sowie allfällige Beilagen sind mindestens in drei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
5. Geht innert der angesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird dem Beklagten/ Gesuchsgegner eine Nachfrist von fünf Tagen, ab Ablauf der in Ziffer 4 hiervoor gesetzten Frist angesetzt, um eine Stellungnahme zur Klage und zu den Gesuchen einzureichen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht die Einigungsverhandlung und anschliessende Hauptverhandlung durchführen. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Art. 223 Abs. 2 ZPO; Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

6. Die Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und die anschliessende Hauptverhandlung vor Gerichtspräsidenten Corti wird angesetzt auf Montag, 26. Februar 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Gerichtssaal 21, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).

Säumnisfolgen Einigungsverhandlung:

Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO).

Erscheinen die klagende Partei oder beide Parteien nicht zur Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 ZPO analog).

Säumnisfolgen Hauptverhandlung

Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

7. Die Klägerin wird aufgefordert, folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) bis am 12. Februar 2018 einzureichen:
 - eine aktuelle Bestätigung, der ab Heirat bis 3. Januar 2018 erworbenen Austrittsleistung

(Pensionskassenguthaben) inklusive Durchführbarkeitserklärung

- aktuelle Angaben und Belege zu den monatlichen Ausgaben, soweit nicht bereits eingereicht
- Angaben und Belege zu Vermögen und Schulden per 3. Januar 2018

Bezüglich den vorstehend einzureichenden Unterlagen wird auf die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht gemäss den Artikeln 160 bis und mit 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen (siehe am Ende der vorliegenden Verfügung).

8. Der Beklagte wird aufgefordert, folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) innert 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung einzureichen:

- eine aktuelle Bestätigung, der ab Heirat bis 3. Januar 2018 erworbenen Austrittsleistung (Pensionskassenguthaben) inklusive Durchführbarkeitserklärung

- sämtliche Jahreslohnausweise seit 2012

- alle Lohnabrechnungen/Arbeitslosentaggeldabrechnungen ab 1. Januar 2018

- Angaben und Belege zu Vermögen und Schulden per 3. Januar 2018

- aktuelle Angaben und Belege zu den monatlichen Einkünften und Ausgaben

Bezüglich den vorstehend einzureichenden Unterlagen wird auf die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht gemäss den Artikeln 160 bis und mit 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen (siehe am Ende der vorliegenden Verfügung).

9. Zu eröffnen:

- der Klägerin/ Gesuchstellerin (durch Rechtsanwalt Dreifuss)

- dem Beklagten / Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Der Gerichtspräsident: Corti

Zivilverfahren Janine Kristin Lattrell Hassan, geboren am 1. Dezember 1987, von Langnau im Emmental BE, wohnhaft Belpstrasse 41, 3007 Bern, vertreten durch Rechtsanwältin Simona Flaminia Liechti, SOLVAS Advokatur, Notariat, Mediation, Monbijoustrasse 43, Postfach, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Hassan Ahmed**, geboren am 18. Dezember 1980, von Ägypten, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter, betreffend Ehescheidung auf Klage.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage vom 6. November 2017 ist am 9. November 2017 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 8. November 2017 eingetreten.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte trotz mehrfachen Versuchen der Kontaktaufnahme über E-Mail kein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet hat und weder dem Gericht noch der Klägerin eine konkrete Wohnadresse des Beklagten vorliegt. Es wird daher vorliegend davon ausgegangen, dass der Beklagte unbekanntes Aufenthaltsort ist.
4. Die Parteien haben dem Gericht am 12. Februar 2018 ihr monatliches, aktuelles Einkommen anzugeben und zu belegen. Der Gerichtskosten-vorschuss wird danach bestimmt und bei der Klägerin eingefordert.
5. Die Gesuchsakten bzw. das Doppel der Klage samt Beilagen liegen nach Voranmeldung beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Einsicht auf.
6. Dem Beklagten wird eine Frist von 21 Tagen ab Publikation angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
7. Sollte der Beklagte innert Frist gemäss Ziffer 6 hiervoor keine Klageantwort einreichen, wird ihm eine Nachfrist von zehn Tagen ab Ablauf der Frist gemäss Ziffer 6 angesetzt.
8. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 ZPO und Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Mittwoch, 14. März 2018, 14 Uhr (voraus-

sichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.

Säumnisfolgen Einigungsverhandlung

Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO).

Erscheinen die klagende Partei oder beide Parteien nicht zur Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 ZPO analog).

Säumnisfolgen Hauptverhandlung

Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

9. Ohne umgehenden Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass die Deutschkenntnisse der Parteien für die Verhandlung ausreichend sind.
10. Es ist damit zu rechnen, dass an dieser Verhandlung die zweiten Parteivorträge und die Beurteilung stattfinden werden.
11. Das Gericht wird von Amtes wegen bei der Zentralstelle 2. Säule einen Bericht über allfällige Vorsorgekonti des Beklagten einholen.

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Njomza Hoxha, geboren am 26. Oktober 1985, wohnhaft Grubenstrasse 68, 3322 Urtenen-Schönbühl, vertreten durch Fürsprecher Friedrich Affolter, Advokaturbüro Friedrich Affolter in Spiez und Schönbühl, Zentrumsplatz 10, 3322 Urtenen-Schönbühl, Klägerin, gegen **Hoxha Petrit**, geboren am 15. Juli 1984, von Kosovo, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter, betreffend Ehescheidung (Klage).

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Vom Eingang der Klagebegründung vom 18. Januar 2018 am 19. Januar 2018 wird Kenntnis genommen. Der Beklagte kann ein Doppel der Klagebegründung beim Regionalgericht Bern-Mittelland beziehen.
2. Dem Beklagten wird eine Frist von drei Wochen ab Publikation angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
3. Sollte der Beklagte innert Frist gemäss Ziffer 2 hiervoor keine Klageantwort einreichen, wird ihm eine Nachfrist von zehn Tagen ab Ablauf der Frist gemäss Ziffer 2 angesetzt.
4. Die Hauptverhandlung vor Gerichtspräsidentin Luginbühl wird angesetzt auf Donnerstag, 15. März 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 21, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.
Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend

entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

- Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Verhandlung bis spätestens am 1. März 2018 noch folgende Unterlagen:
Von der Klägerin:
 - aktuelles Sozialhilfebudget
 - Lohnausweis 2017
 - Aktuelle Lohnabrechnung
 - Belege zu weiteren Auslagen, soweit geltend gemachtVom Beklagten:
 - Lohnausweis 2017
 - Aktuelle Lohnabrechnung
 - Mietvertrag
 - Krankenkassenpolice
 - Belege zu weiteren Auslagen, soweit geltend gemacht
- Ohne umgehenden Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass die Deutschkenntnisse der Parteien für die Verhandlung ausreichend sind.
- Es ist damit zu rechnen, dass an dieser Verhandlung die zweiten Parteivorträge und die Beurteilung stattfinden werden.
- Das Gericht wird von Amtes wegen bei der Zentralstelle 2. Säule einen Bericht über allfällige Vorsorgekonti des Beklagten einholen.
- Zu eröffnen:
 - der klagenden Partei
 - der beklagten Partei (durch Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Zivilverfahren Franziska Moser, geboren am 10. Juni 1966, von Zäziwil BE, wohnhaft Weiherstrasse 8, 3073 Gümligen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alexander Kern, Herrengasse 22, Postfach, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Ait M'Hand Ou Ali Said**, geboren am 1. Juli 1989, von Marokko, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter, betreffend Ehescheidung auf Klage.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Es wird festgestellt, dass der Beklagte innert Frist keine Klageantwort eingereicht hat.
- Dem Beklagten wird eine Nachfrist von sieben Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Der Beklagte wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er ohne Antwort innert Frist säumig wird und das Verfahren in diesem Falle ohne die versäumte Handlung weitergeführt wird (Art. 147 ZPO).
- Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und eventuellen Hauptverhandlung gemäss Artikel 228 ff. ZPO vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Dienstag, 20. Februar 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 1½ Stunden), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Ehegatten rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).
- Auf ausdrücklichen Antrag des Beklagten innert 14 Tagen ab Publikation wird am Termin eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend sein.
- ...
- Es ist damit zu rechnen, dass am Termin ein Entscheid gefällt wird.
- Zu eröffnen:
 - der Klägerin (per Einschreiben)
 - dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt)

Zivilverfahren Yohannes Bisrat, geboren am 1. Januar 1990, von Eritrea, wohnhaft Laupenackerstrasse 14, 3302 Moosseedorf, vertreten durch Fürsprecherin Laura Rossi, Schwarztorstrasse 22, 3007 Bern, Klägerin/Gesuchstellerin, gegen **Estifanos Biniam**, von Eritrea, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter/Gesuchsgegner betreffend Ehescheidung auf Klage und unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Es wird festgestellt, dass Biniam Estifanos innert Frist keine Klageantwort und keine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht hat.
- Biniam Estifanos wird eine Nachfrist von sieben Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen.
Biniam Estifanos wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er ohne Antwort innert Frist säumig wird und das Verfahren in diesem Falle ohne die versäumte Handlung weitergeführt wird (Art. 147 ZPO).
- ...
- Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und eventuellen Hauptverhandlung gemäss Artikel 228 ff. ZPO vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Donnerstag, 22. März 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer eine Stunde), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Ehegatten rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).
- Am Termin wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher (Tigrinya) anwesend sein.
- Es ist damit zu rechnen, dass am Termin ein Entscheid gefällt wird.
- Zu eröffnen:
 - der Klägerin/Gesuchstellerin (per Einschreiben)
 - dem Beklagten/Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Sanwald

Zivilverfahren Lanni Fernando Antonio, geboren am 1. Juni 1966, von Italien, wohnhaft Obere Zollgasse 72, 3072 Ostermündigen, Kläger, gegen **Perez Ramirez Yina Mariel**, geboren am 1. November 1983, von der Dominikanischen Republik, unbekanntes Aufenthalts, Beklagte betreffend Ehescheidung (Klage).

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Das Gesuch des Klägers um Terminverschiebung vom 18. Januar 2018 ist am 19. Januar 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
- Das Gesuch wird gutgeheissen und der auf Mittwoch, 24. Januar 2018, 8.15 Uhr, angesetzte Termin zur Einigungsverhandlung und Hauptverhandlung vor Gerichtspräsident Summermatter wird auf Donnerstag, 29. März 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Beratungszimmer 7, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, verschoben, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
Säumnisfolgen Einigungsverhandlung
Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO).
Erscheinen die klagende Partei oder beide Parteien nicht zur Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 ZPO analog).
Säumnisfolgen Hauptverhandlung
Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

- Das Gericht benötigt im Hinblick auf den Termin bis spätestens am 15. März 2018 noch folgende Unterlagen:

Von der beklagten Partei Perez Ramirez Yina Mariel:

- Arbeitsvertrag sowie allfälliges Spesenreglement
- Lohnabrechnungen Januar 2017 bis Dezember 2017
- Zusammenstellung der berufsnotwendigen Auslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung) samt Belegen
- gegebenenfalls Abrechnungen Arbeitslosenkasse Januar 2017 bis Dezember 2017
- Mietvertrag inklusive Beleg für den aktuellen Mietzins sowie die letzte Heiz- und Nebenkostenabrechnung
- Krankenkassenversicherungspolice 2018 samt Beleg für allfällige Prämienverbilligung
- letzte Steuererklärung (mit sämtlichen Formularen) sowie letzte definitive Steuerveranlagung (samt Veranlagungsdetails)
- sachdienliche Unterlagen zur güterrechtlichen Auseinandersetzung

Der Gerichtspräsident: Summermatter

Mitteilungen in Strafsachen

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltes, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland

Sherfi, Ismet, geboren am 23. August 1979, von Kosovo wird als Beschuldigter wegen Urkundenfälschung und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, mehrfach begangen, vorgeladen zur Hauptverhandlung am 6. Juni 2018, 13.30 Uhr im Gerichtssaal Nr. 013, Parterre, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern.

Gesetzliche Bestimmungen: Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO).

Bleibt die einspracheerhebende Person der Hauptverhandlung fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Der Gerichtspräsident: Christen

Wissenlassung

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Im Strafverfahren gegen **Fialova**, Olga, geboren am 31. August 1933, von Tschechien, wohnhaft Rüschiistrasse 21, 2502 Biel/Bienne (Beschuldigte) wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, wird dieser Folgendes mitgeteilt:

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Den Parteien wird die schriftliche Urteilsbegründung zugestellt.
Die Partei, die Berufung angemeldet hat, wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen hat.
- Die Akten werden an die Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern weitergeleitet.
- Ein Exemplar der Urteilsbegründung für die Beschuldigte liegt während 20 Tagen ab Publikation

in der Kanzlei 002 des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne zur Abholung bereit.

4. Zu eröffnen:

– der Beschuldigten mittels Publikation im Amtsblatt

Anwendbare Gesetzesbestimmung

Mit der Zustellung der Urteilsbegründung beginnt für die Partei, die Berufung angemeldet hat, eine Frist von 20 Tagen zu laufen, innert der beim Berufungsgericht (Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern) eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen ist (Art. 399 Abs. 3 StPO).

Sie hat darin anzugeben:

- ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht;
- welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt; und
- welche Beweisanträge sie stellt.

Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO):

- den Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen;
- die Bemessung der Strafe;
- die Anordnung von Massnahmen;
- den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche;
- die Nebenfolgen des Urteils;
- die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen;
- die nachträglichen richterlichen Entscheidungen.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (PEN 16 879) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Regionale Schlichtungsbehörden

Schlichtungsverfahren

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen Matthias Joss, Bachsgraben 121, 3503 Gysenstein, Kläger, gegen **PE Digital GmbH**, Speersort 10, D-20095 Hamburg, Beklagte, betreffend Forderung.

Die Vorsitzende verfügt:

- Vom Eingang des Schreibens des Klägers vom 7. Januar 2018, eingegangen am 9. Januar 2018, wird Kenntnis genommen und gegeben.
- Die Beklagte kann das Schreiben sowie die klägerischen Beilagen während der Öffnungszeiten bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, einsehen.
- Dem Kläger schriftlich eröffnet, der Beklagten durch Publikation im Amtsblatt zu eröffnen.

Die Vorsitzende: Egger Scholl

Regionale Schlichtungsbehörde
Berner Jura-Seeland, Dienststelle Biel

In Sachen Cédric Honegger, avenue de Beaumont 50, 1012 Lausanne, vertreten durch Rechtsanwalt Yves Reich, Bahnhofstrasse 4, 2502 Biel/Bienne, klagende Partei, gegen **Häuptli**, Willi, geboren am 19. Juli 1960, vormals wohnhaft Hauptstrasse 49, 2563 Ipsach, jetzt unbekanntes Domizils, beklagte Partei, wird der beklagten Partei, am Verhandlungstermin 24. Januar 2018 säumig, Folgendes zur Kenntnis gegeben:

Der Vorsitzende verfügt:

- Es wird festgestellt, dass sich die Parteien nicht geeinigt haben.
- Der klagenden Partei wird die Klagebewilligung erteilt.

- Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während der gesetzlichen Frist (Art. 209 Abs. 3 oder 4 ZPO) zur Einreichung der Klage beim Gericht.
- Die Kosten des Schlichtungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden der klagenden Partei auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet. Der beklagten Partei durch Publikation im kantonalen Amtsblatt zu eröffnen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Kostenentscheid der Schlichtungsbehörde kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und muss im Doppel eingereicht werden. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Der GL-Vorsitzende: Lüthi

Wissenlassung

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Verhandlung im Schlichtungsverfahren zwischen Heinz Wyser, Kappelenring 38b, 3032 Hinterkappelen, per Adresse Nathalie Wohlhauser-Wyser, Rebli 12, 3215 Büchsen, Kläger, und **Adel Amari**, wohnhaft rue de Piramide, 6029 El Hamma Gabes, Tunesien, Beklagter, betreffend Forderung auf Zahlung aus Miet-/Pachtrecht, Mietobjekt Murfeldweg 23, 3006 Bern.

Rechtsbegehren der klagenden Partei gemäss Schlichtungsgesuch (rechtshängig seit 18. November 2016):

- Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der klagenden Partei sieben ausstehende Mietzinsen à je Fr. 700.– (total Fr. 4900.–), zuzüglich Zinsen zu bezahlen (Mietzinse für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Juli 2016).
- Das auf die beklagte Partei und Herrn Heinz Wyser (ehemaliger Vermieter der Wohnung am Murfeldweg 23, 3006 Bern) lautende Mietzinsdepot bei der Credit Suisse (IBAN-Nummer: CH38 0483 5145 5450 90000 0), sei aufzuheben.

Die Verhandlung wird mit einer Wartezeit von 15 Minuten eröffnet. Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde und der Verfahrensgegenstand werden bekannt gegeben.

Verbal: Ebenfalls anwesend ist Rechtspraktikantin Simone Lehmann, MLaw zu Ausbildungszwecken.

Verbal: Die Vorsitzende stellt fest, dass beide Parteien nicht anwesend sind. Nach Nachforschungen stellt die Schlichtungsbehörde fest, dass die Vorladung vom 1. Dezember 2016 der klagenden Partei nicht ordnungsgemäss zugestellt wurde.

Die Schlichtungsbehörde verfügt:

- Die Verhandlung wird abgebrochen und der Termin wird abgesetzt.
- Die Parteien werden mit separater Verfügung zu einem späteren Zeitpunkt neu vorgeladen.
- Der klagenden Partei mit A-Post, der beklagten Partei mittels amtlicher Publikation zu eröffnen.

Die Verhandlung wird um ca. 9 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende: Frech

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden

Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern** hat am 24. Januar 2018 folgenden Entscheid erlassen:

Das Besuchsrecht der Mutter, **Daniela Schmid**, geboren am 10. März 1984, letzte bekannte Adresse Blumenweg 9, 3013 Bern, betreffend [...] wird gestützt auf Artikel 273 Absatz 3 ZGB wie folgt neu geregelt:

- Die Mutter hat das Recht, [...] jedes zweite Wochenende von Freitag, ab Kindergarten/Tageschule bis Sonntag, um 19.30 Uhr bei ihren Eltern [...] zu sich auf Besuch zu nehmen

b) Die Mutter hat das Recht, [...] während der Hälfte der Schulferien in der Schweiz zu besuchen, wobei das Ferienrecht auf bis zu neun Wochen jährlich ausgebaut werden kann, wenn die Besuche gut verlaufen. Diese Ausweitung des Ferienrechts gilt nur, so ange Daniela Schmid ihren Lebensmittelpunkt im Ausland hat.

c) Besuche und Ferien von [...] bei ihrer Mutter Daniela Schmid finden ausschliesslich in der Schweiz statt.

d) Die Kosten des Besuchs- und Ferienrechts gehen zulasten von Daniela Schmid.

1. Daniela Schmid wird gestützt auf Artikel 273 Absatz 2 ZGB angewiesen, ihre Tochter [...] im ersten Halbjahr 2018 (bis spätestens Ende Sommerferien 2018) während mindestens zwei Wochen in der Schweiz zu besuchen bzw. in der Schweiz mit ihr Ferien zu verbringen.

2. Daniela Schmid wird gestützt auf Artikel 307 Absatz 3 ZGB angewiesen, bis Ende Februar 2018 ihre offizielle Wohnadresse in Spanien bekannt zu geben und eine entsprechende Bestätigung der Schweizer Vertretung in Spanien einzureichen.

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird gemäss Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe d KESG verzichtet.

8. Eröffnung an:

– Daniela Schmid, Adresse unbekannt, per E-Mail und durch Publikation im Amtsblatt

– [...]

9. Mitteilung an:

– [...]

Die Präsidentin: Charlotte Christener

Schuldbetreibung und Konkurs

Arrestbefehl

Gülsema Sariasma, geboren am 4. September 1971, unbekanntes Aufenthaltsort.

Arrestbefehl Nr. CIV 17 4981 HON vom 22. August 2017.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, 3007 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Abteilung Dienste und Steuerbezug, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel.

Forderungen:

Fr. 421.15 nebst Zinsen zu 3% seit 21. August 2017. Fr. 28.75.

Fr. 421.15 nebst Zinsen zu 3% seit 21. August 2017. Fr. 10.70.

Zusätzliche Kosten: mutmassliche Verfahrens- und Zwangsvollstreckungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Offene Bundessteuern 2014 bis 2015 inklusive Zinsen und Kosten/Mahngebühren.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Rente der Schuldnerin bei der Pensionskasse Post, Viktoriastrasse 72, 3013 Bern im Umfang der obgenannten Forderungen zuzüglich Zinsen und Kosten.

Arresturkunde Nr. 97000115 vom 27. November 2017.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation dieser Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Gülsema Sariasma, geboren am 4. September 1971, unbekanntes Aufenthaltsort.

Arrestbefehl Nr. CIV 17 4982 HON vom 22. August 2017.

Gläubiger: Kanton Basel-Stadt, 4001 Basel.

Vertreterin Steuerverwaltung Basel-Stadt, Abteilung Dienste und Steuerbezug, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel.

Forderungen:

Fr. 4813.90 nebst Zinsen zu 4% seit 21. August 2017.

Fr. 414.45.

Fr. 6319.– nebst Zinsen zu 4% seit 21. August 2017.

Fr. 367.90.

Zusätzliche Kosten: diverse Kosten/Mahngebühren Steuerperiode 2014, Fr. 80.–, diverse Kosten/Mahngebühren Steuerperiode 2015, Fr. 580.–, mutmassliche Verfahrens- und Zwangsvollstreckungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Offene Kantonssteuern 2014 bis 2015 inklusive Zinsen und Mahngebühren.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Rente der Schuldnerin bei der Pensionskasse Post, Viktoriastrasse 72, 3013 Bern im Umfang der obengenannten Forderungen zuzüglich Zinsen und Kosten.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung.

Arresturkunde Nr. 97000114 vom 27. November 2017.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation dieser Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl

Allenbach, Ulrich, geboren am 10. Mai 1966, wohnhaft Brunngasse 44, 3011 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97020504 vom 23. März 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Peyer Allenbach, Nicole, wohnhaft Im Gerbelacker 30, 3063 Ittigen.

Vertreter: Amberg, Vincenzo, Dr., Fürsprecher, Bundesgasse 26, Postfach 3258, 3001 Bern.

Forderungen:

Fr. 3930.– nebst Zinsen zu 5% seit 19. Juli 2016.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Parteientschädigung aus rechtskräftigem Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 14. März 2016. Schreiben an Herrn Ulrich Allenbach vom 5. Juli 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat

er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Allenbach, Ulrich, geboren am 10. Mai 1966, wohnhaft Brunngasse 44, 3011 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97020503 vom 23. März 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Peyer Allenbach, Nicole, wohnhaft Im Gerbelacker 30, 3063 Ittigen.

Vertreter: Yves Amberg, Fürsprecher, Bundesgasse 26, Postfach 3258, 3001 Bern.

Forderungen:

Fr. 2334.20 nebst Zinsen zu 5% seit 19. Juli 2016.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Parteientschädigung aus rechtskräftigem Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 21. März 2015. Schreiben an Herrn Ulrich Allenbach vom 5. Juli 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Gülsema Sariasma, geboren am 4. September 1971, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 97114440 vom 5. Dezember 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Basel-Stadt.

Vertreterin: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Abteilung Dienste und Steuerbezug, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel.

Forderungen:

Fr. 4813.90 nebst Zinsen zu 4% seit 21. August 2017.

Fr. 414.45.

Fr. 6319.– nebst Zinsen zu 4% seit 21. August 2017.

Fr. 367.90.

Zusätzliche Kosten: diverse Kosten/Mahngebühren Steuerperiode 2014, Fr. 80.–, diverse Kosten/Mahngebühren Steuerperiode 2015, Fr. 580.–, mutmassliche Verfahrens- und Zwangsvollstreckungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Offene Kantonssteuern 2014 bis 2015 inklusive Zinsen und Kosten/Mahngebühren.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit Publikation dieser Urkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Gülsema Sariasma, geboren am 4. September 1971, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 97114493 vom 5. Dezember 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft.

Vertreterin: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Abteilung Dienste und Steuerbezug, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel.

Forderungen:

Fr. 421.15 nebst Zinsen zu 3% seit 21. August 2017.

Fr. 28.75.

Fr. 421.15 nebst Zinsen zu 3% seit 21. August 2017.

Fr. 10.70.

Zusätzliche Kosten: mutmassliche Verfahrens- und Zwangsvollstreckungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Offene Bundessteuern 2014 bis 2015 inklusive Zinsen und Kosten/Mahngebühren.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit Publikation dieser Urkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Kozina Zeljko, von Kroatien, geboren am 7. September 1970, vorher wohnhaft Waldhofstrasse 60, 4900 Langenthal, jetzt wohnhaft in Kroatien, genaue Adresse unbekannt.

Zahlungsbefehl Nr. 97023702 vom 15. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes.

Gläubigerin: Raiffeisenbank Weissenstein Genossenschaft, Hauptgasse 67, 4501 Solothurn.

Forderungen:

Fr. 547 000.– nebst Zinsen zu 2,87% seit 31. Mai 2017.

Fr. 91 412.50 nebst Zinsen zu 3,37% seit 31. Mai 2017.

Zusätzliche Kosten: Fr. 10 484.15 fällige Zinsen zu 2,875% vom 1. Oktober 2016 bis 31. Mai 2017,

Fr. 2056.80 fällige Zinsen zu 3,375% vom 1. Oktober 2016 bis 31. Mai 2017, Fr. 178.35 Verzugszinsen zu 6,5% vom 1. Januar 2017 bis 31. Mai 2017, Fr. 300.– Bearbeitungsgebühr, Fr. 419.90 Kosten Ausstellung Zahlungsbefehl, Fr. 45.– bisherige Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Genauer Zinssatz zu Forderung Fr. 547 000.–; 2,875%.

Genauer Zinssatz zu Forderung Fr. 91 412.50: 3,375%.

- 1) Kapital variable 1. Hypothek Nr. 129669.21/1. Namen-Papier-Schuldbriefe Fr. 23 000.– im 1. Rang, datiert 11. Januar 2013, ohne Vorgang/ Fr. 5000.– im 2. Rang, datiert 11. Januar 2013, Vorgang Fr. 23 000.–/Fr. 55 000.– im 3. Rang, datiert 11. Januar 2013, Vorgang Fr. 28 000.00/Inhaber-Papier-Schuldbrief Fr. 47 000.– im 4. Rang, datiert 11. Januar 2013, Vorgang Fr. 83 000.–/Register-Schuldbrief Fr. 570 000.– im 5. Rang, datiert 28. Mai 2013, Vorgang Fr. 130 000.– lastend auf Grundbuch-Walliswil bei Wangen Nr. 673, Plan Nr. 4538, Wohnhaus Feldweg 2, 3377 Walliswil bei Wangen im Miteigentum zu $\frac{1}{3}$ des Schuldners. Kündigungsschreiben vom 9. Mai 2017.
- 2) Kapital variable 2. Hypothek Nr. 129699.24/1.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin innert sechs Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreuungskosten zu befriedigen. Will der Schuldner, der Dritteigentümer oder falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB), der Ehegatte des Schuldners oder des Dritten die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Bemerkungen: Sicherungsübereignung und Basiskreditvertrag Hypothek der Raiffeisenbank Solothurn, Geschäftsstelle der Raiffeisenbank Weissenstein Geschäftsstelle der Raiffeisenbank Weissenstein Genossenschaft vom 9./11. Oktober 2013. Es wird die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- und Pachtzinsforderungen gemäss Artikel 152 Absatz 2 SchKG verlangt.

Pfandgegenstand: Grundbuch Walliswil bei Wangen, Blatt Nr. 673

Miteigentum zu $\frac{1}{3}$ Kozina Zeljko, 7. September 1970.

Miteigentum zu $\frac{1}{3}$ Kozina Ana, 23. Januar 1966.

Miteigentum zu $\frac{1}{3}$ Kozina Drago, 25. Dezember 1992.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau

Dienststelle Oberaargau

4900 Langenthal

Kozina Zeljko, von Kroatien, geboren am 7. September 1970, vorher wohnhaft Waldhofstrasse 60, 4900 Langenthal, jetzt in Kroatien, genaue Adresse unbekannt.

Zahlungsbefehl Nr. 97023704 vom 15. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Betreuung auf Verwertung eines Grundpfandes.

Gläubigerin: Raiffeisenbank Weissenstein Genossenschaft, Hauptgasse 67, 4501 Solothurn.

Forderungen:

Fr. 547 000.– nebst Zinsen zu 2,87% seit 31. Mai 2017.

Fr. 91 412.50 nebst Zinsen zu 3,37% seit 31. Mai 2017.

Zusätzliche Kosten: Fr. 10 484.15 fällige Zinsen zu 2,875% vom 1. Oktober 2016 bis 31. Mai 2017. Fr. 2056.80 fällige Zinsen zu 3,375% vom 1. Oktober 2016 bis 31. Mai 2017, Fr. 178.35 Verzugszinsen zu 6,5% vom 1. Januar 2017 bis 31. Mai 2017, Fr. 300.– Bearbeitungsgebühr, Fr. 419.90 Kosten Ausstellung

Zahlungsbefehl, Fr. 45.– bisherige Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Genauer Zinssatz zu Forderung Fr. 547 000.–; 2,875%.

Genauer Zinssatz zu Forderung Fr. 91 412.50: 3,375%.

- 1) Kapital variable 1. Hypothek Nr. 129669.21/1. Namen-Papier-Schuldbriefe Fr. 23 000.– im 1. Rang, datiert 11. Januar 2013, ohne Vorgang/ Fr. 5000.– im 2. Rang, datiert 11. Januar 2013, Vorgang Fr. 23 000.–/Fr. 55 000.– im 3. Rang, datiert 11. Januar 2013, Vorgang Fr. 28 000.–/Inhaber-Papier-Schuldbrief Fr. 47 000.– im 4. Rang, datiert 11. Januar 2013, Vorgang Fr. 83 000.–/Register-Schuldbrief Fr. 570 000.– im 5. Rang, datiert 28. Mai 2013, Vorgang Fr. 130 000.– lastend auf Grundbuch Walliswil bei Wangen Nr. 673, Plan Nr. 4538, Wohnhaus Feldweg 2, 3377 Walliswil bei Wangen im Miteigentum zu $\frac{1}{3}$ des Schuldners. Kündigungsschreiben vom 9. Mai 2017.
- 2) Kapital variable 2. Hypothek Nr. 129699.24/1.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin innert sechs Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreuungskosten zu befriedigen. Will der Schuldner, der Dritteigentümer oder falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB), der Ehegatte des Schuldners oder des Dritten die Forderung oder einen Teil derselben das Recht, sie auf dem Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Sicherungsübereignung und Basiskreditvertrag Hypothek der Raiffeisenbank Solothurn, Geschäftsstelle der Raiffeisenbank Weissenstein Geschäftsstelle der Raiffeisenbank Weissenstein Genossenschaft vom 9./11. Oktober 2013. Es wird die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- und Pachtzinsforderungen gemäss Artikel 152 Absatz 2 SchKG verlangt.

Pfandgegenstand: Walliswil bei Wangen-Grundbuch Blatt Nr. 673.

Miteigentum zu $\frac{1}{3}$ Zeljko Kozina, 7. September 1970.

Miteigentum zu $\frac{1}{3}$ Ana Kozina, 23. Januar 1966.

Miteigentum zu $\frac{1}{3}$ Drago Kozina, 25. Dezember 1992.

Schuldner: Drago Kozina, Walshofstrasse 60, 4900 Langenthal.

Dritteigentümer: Zeljko Kozina. Die Zustellung erfolgt gemäss Artikel 153 Absatz 2 Litera a SchKG.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau

Dienststelle Oberaargau

4900 Langenthal

Kozina Zeljko, von Kroatien, geboren am 7. September 1970, vorher wohnhaft Waldhofstrasse 60, 4900 Langenthal, jetzt in Kroatien, genaue Adresse unbekannt.

Zahlungsbefehl Nr. 97023703 vom 15. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Betreuung auf Verwertung eines Grundpfandes.

Gläubigerin: Raiffeisenbank Weissenstein Genossenschaft, Hauptgasse 67, 4501 Solothurn.

Forderungen:

Fr. 547 000.– nebst Zinsen zu 2,87% seit 31. Mai 2017.

Fr. 91 412.50 nebst Zinsen zu 3,37% seit 31. Mai 2017.

Zusätzliche Kosten: Fr. 10 484.15 fällige Zinsen zu 2,875% vom 1. Oktober 2016 bis 31. Mai 2017, Fr. 2056.80 fällige Zinsen zu 3,375% vom 1. Oktober 2016 bis 31. Mai 2017, Fr. 178.35 Verzugszinsen zu 6,5% vom 1. Januar 2017 bis 31. Mai 2017, Fr. 300.– Bearbeitungsgebühr, Fr. 419.90 Kosten Ausstellung Zahlungsbefehl, Fr. 45.– bisherige Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Genauer Zinssatz zu Forderung Fr. 547 000.–; 2,875%.

Genauer Zinssatz zu Forderung Fr. 91 412.50: 3,375%.

- 1) Kapital variable 1. Hypothek Nr. 129669.21/1. Namen-Papier-Schuldbriefe Fr. 23 000.– im 1. Rang, datiert 11. Januar 2013, ohne Vorgang/ Fr. 5000.– im 2. Rang, datiert 11. Januar 2013, Vorgang Fr. 23 000.–/Fr. 55 000.– im 3. Rang, datiert 11. Januar 2013, Vorgang Fr. 28 000.–/Inhaber-Papier-Schuldbrief Fr. 47 000.– im 4. Rang, datiert 11. Januar 2013, Vorgang Fr. 83 000.–/Register-Schuldbrief Fr. 570 000.– im 5. Rang, datiert 28. Mai 2013, Vorgang Fr. 130 000.– lastend auf Walliswil bei Wangen-Grundbuch Blatt Nr. 673, Plan Nr. 4538, Wohnhaus Feldweg 2, 3377 Walliswil bei Wangen im Miteigentum zu $\frac{1}{3}$ des Schuldners. Kündigungsschreiben vom 9. Mai 2017.
- 2) Kapital variable 2. Hypothek Nr. 129699.24/1.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger innert sechs Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreuungskosten zu befriedigen. Will der Schuldner, der Dritteigentümer oder falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB), der Ehegatte des Schuldners oder des Dritten die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Sicherungsübereignung und Basiskreditvertrag Hypothek der Raiffeisenbank Solothurn, Geschäftsstelle der Raiffeisenbank Weissenstein Geschäftsstelle der Raiffeisenbank Weissenstein Genossenschaft vom 9./11. Oktober 2013. Es wird die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- und Pachtzinsforderungen gemäss Artikel 152 Absatz 2 SchKG verlangt.

Pfandgegenstand: Grundbuch Walliswil bei Wangen, Blatt Nr. 673.

Miteigentum zu $\frac{1}{3}$ Kozina Zeljko, 7. September 1970.

Miteigentum zu $\frac{1}{3}$ Kozina Ana, 23. Januar 1966.

Miteigentum zu $\frac{1}{3}$ Kozina Drago, 25. Dezember 1992.

Schuldner: Ana Kozina, Walshofstrasse 60, 4900 Langenthal.

Dritteigentümer: Kozina Zeljko. Die Zustellung erfolgt gemäss Artikel 153 Absatz 2 Litera a SchKG.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau

Dienststelle Oberaargau

4900 Langenthal

Pfändungsurkunde

Nabeto Santos Manuel Horacio, von Portugal, geboren am 5. März 1963, früher wohnhaft Ziegelackerstrasse 11A, 3027 Bern, nun unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbetreibungen Nrn. 97019955, 97021193, 97028450, 97029663, 97030377, 97041634, 97041640, 97042959, 97048129, 97069592

Forderungen:

Betreibung 97019955: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland
Fr. 1950.– + Betreuungskosten

Betreibung 97021193: Energie Wasser Bern
Fr. 958.75 + Betreuungskosten + Zinsen

Betreibung 97028450: Assura-Basis SA
Fr. 4464.80 + Betreuungskosten + Zinsen

Betreibung 97029663: Energie Wasser Bern
Fr. 7323.– + Betreuungskosten + Zinsen

Betreibung 97030377: Assura S. A.
Fr. 906.80 + Betreuungskosten + Zinsen

Betreibung 97041634: Energie Wasser Bern Fr. 1933.- + Betriebskosten + Zinsen

Betreibung 97041640: Energie Wasser Bern Fr. 3253.- + Betriebskosten + Zinsen

Betreibung 97042959: Assura-Basis SA Fr. 1193.15 + Betriebskosten + Zinsen

Betreibung 97048129: Alters- und Versicherungsamt, AHV-Zweigstelle Stadt Bern: Fr. 924.45 + Betriebskosten + Zinsen

Betreibung 97069592: Energie Wasser Bern Fr. 435.60 + Betriebskosten + Zinsen

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 31. Januar 2018, 9 Uhr, beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermündigen

Tassielli-Cappelletti, Gaetano, geboren am 9. Juli 1950, wohnhaft Pires do Rio, Rua 6 chácara 3, 926 917 Goias, Brasilien.

Pfändungsgruppe Nr. 97033904 vom 29. November 2017.

Forderungen:

Betreibung 97092554: Kanton Basel Stadt;

Fr. 7843.40 + Betriebskosten + Zinsen

Betreibung 97092558: Schweizerische Eidgenossenschaft; Fr. 411.85 + Betriebskosten + Zinsen

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Gestützt auf die Arrestverfahren Nr. 97000117 und 97000118 und in Abwesenheit des Schuldners wird die Rente des Schuldners bei der Pensionskasse Panvicaplus Vorsorgestiftung, Talstrasse 7, Postfach 514, 3053 Münchenbuchsee, vollumfänglich gepfändet.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermündigen

Betriebsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren). Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls

für welchen Betrag und welchen Termin. Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Maksutaj Xhavit, geboren am 14. Oktober 1964, wohnhaft Gantrischweg 18, 3076 Worb.

Ort der Steigerung: Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Konferenzraum 439, 4. Stock, 3072 Ostermündigen.

Datum der Steigerung: 23. April 2018, 14 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 5. März 2018 bis 14. März 2018, auf.

Ort der Auflage: Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, Ostermündigen.

Eingabefrist bis 20. Februar 2018.

Die Verwertung erfolgt infolge Stellung der Verwertungsbegehren diverser Pfändungsgläubiger.

Steigerungsobjekte:

– Worb-Grundbuch Blatt-Nr. 4553:

Gebäude und Gartenanlage im Halte von 261 m², Gantrischweg 18, 3076 Worb.

Amtlicher Wert: Fr. 615 090.–.

Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 757 000.–.

Gesamteigentum, Einfache Gesellschaft: Maksutaj Xhavit und Maksutaj-Avdimetaj Time.

– Worb-Grundbuch Blatt-Nr. 4570-29:

1/99 Anteil Miteigentum am Grundstück Grundbuch Blatt-Nr. 4570, Einstellhallenplatz Nr. 29 (Einstellhalle Nord) Lindhole, 3076 Worb.

Amtlicher Wert: Fr. 17 760.–.

Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 35 000.–.

Gesamteigentum, Einfache Gesellschaft: Maksutaj Xhavit und Maksutaj-Avdimetaj Time.

Die Forderungen sind detailliert, aufgeteilt in Kapital-, Semester- und Verzugszinsen sowie Kosten, anzumelden (Wert: 23. April 2018). Die Pfandtitel sind ebenfalls einzureichen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 sowie auf die inzwischen erfolgten Änderungen aufmerksam gemacht. Der Zuschlag erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der betriebsamtlichen Schätzung. Vor dem Zuschlag ist folgende Akontozahlung zu leisten (bargeldlos):

Worb-Grundbuch Blatt-Nr. 4553: Fr. 170 500.–.

Worb-Grundbuch Blatt-Nr. 4570-29: Fr. 8000.–.

Diese haben mit einem, von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck oder mit einem, von einer Schweizer Bank ausgestellten unwiderruflichen Zahlungsverprechen zu erfolgen. Persönliche Schecks oder Bargeld werden nicht angenommen.

Die Besichtigungen finden am 11. April 2018, um 14 Uhr und 12. April 2018, um 9.30 Uhr statt. Telefonische Auskünfte erteilt unter 031 635 91 56 Frau B. Flükiger vom Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, Ostermündigen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.schkg-be.ch

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermündigen

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

B2 Handels GmbH, Kappelisackerstrasse 121, 3063 Ittigen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-114.510.325.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 19. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bähler, Fritz Ernst Hermann, von Uebeschi BE, geboren am 27. August 1928, gestorben am 16. November 2017, wohnhaft gewesen Thüringstrasse 23, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Wyler, Wylerringstrasse 58, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 22. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3400.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

De Fusco-Carelli, Assunta, von Italien, geboren am 15. August 1938, gestorben am 3. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Monbijoustrasse 69, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 23. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

EMOBILES Sàrl, Rütliweg 114, 3072 Ostermündigen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-112.361.787.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 19. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Milani Immobilien Germany GmbH, Grafenriedstrasse 6, 3306 Etzelkofen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-265.017.969.

Datum der Konkurseröffnung: 5. April 2017.

Datum der Einstellung: 22. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Ondobo Prudence, Barbara, von Kamerun, geboren am 30. Dezember 1993, wohnhaft Kleefeldstrasse 2, 3018 Bern, ehemals wohnhaft gewesen Beaulieustrasse 49, 3012 Bern. Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «BL discount Ondobo», Kleefeldstrasse 2, 3018 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 22. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Pooltec. consult GmbH, Unterfeldweg 52, 3053 Münchenbuchsee.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-112.308.824.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 18. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3900.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die

Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schmid, Paul, von Frutigen BE, geboren am 9. November 1924, gestorben am 10. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Gantrischstrasse 50, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 30. November 2017.
Datum der Einstellung: 19. Januar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 2100.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Brenlla Espasandin, José Maria, d'Espagne, né le 15 décembre 1948, décédé le 31 mars 2016, anciennement domicilié rue Johann-Verresius 6, 2502 Biel/Bienne, succession répudivée.
Date de l'ouverture de faillite: 19 septembre 2017.
Date de la suspension: 19 janvier 2018.
Échéance pour l'avance de frais: 10 février 2018.
Avance de frais: Fr. 5000.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

Hufschmid, Peter, von Diegten BL und Basel, geboren am 10. Januar 1945, gestorben am 8. Juli 2017, wohnhaft gewesen Beundenweg 3, 2542 Pieterlen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 28. September 2017.
Datum der Einstellung: 17. Januar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Huser, Marco, von Magliaso TI, geboren am 6. Januar 1963, gestorben am 12. Juli 2017, wohnhaft gewesen General-Dufour-Strasse 109, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 23. Oktober 2017.
Datum der Einstellung: 17. Januar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

my-fun GmbH, Bürenstrasse 35, 3297 Leuzigen.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-246.057.483.
Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2017.
Datum der Einstellung: 17. Januar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Bieri, Hansruedi, von Schangnau BE, geboren am 26. März 1934, gestorben am 16. Juni 2017, wohnhaft gewesen Bernortgasse 7, 3600 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 22. September 2017.
Datum der Einstellung: 4. Januar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 3300.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schmid, Jürg, gewesener Lastwagenführer, von Albula/Alvra GR, geboren am 26. März 1960, gestorben am 19. September 2017, wohnhaft gewesen Ziegelgasse 9, 3714 Frutigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Oktober 2017.
Datum der Einstellung: 15. Januar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4400.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Selve Events GmbH, Scheibenstrasse 63, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 16. März 2017.
Datum der Einstellung: 23. Januar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 6200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Die Konkursverwaltung weist darauf hin, dass der heutige Betrieb nicht von der Konkurseröffnung betroffen ist.

Theiler, Jean Paul, gewesener Angestellter, von Spiez, geboren am 28. Juni 1965, gestorben am 9. September 2017, wohnhaft gewesen im Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. November 2017.
Datum der Einstellung: 18. Januar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

RUDAMA Gastro GmbH, Bahnhofstrasse 8, 4950 Huttwil.

Datum der Konkurseröffnung: 29. November 2017.
Datum der Einstellung: 19. Januar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Die Mehrwertsteuernummer CHE-346.422.494 wird hiermit widerrufen.

spécial gmbh, Staldenstrasse 15, 4538 Oberbipp.
Datum des Auflösungsentscheids: 5. Oktober 2017.
Datum der Einstellung: 23. Januar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

– Die Mehrwertsteuernummer CHE-113.803.888 wird hiermit widerrufen.
– Liquidation nach Artikel 731b OR.

Stars Lashes GmbH, Solothurnerstrasse 24 C, 3422 Kirchberg.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Dezember 2017.
Datum der Einstellung: 18. Januar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vögeli, Diana, von Eiken AG, geboren am 2. April 1973, gestorben am 8. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Iflisstalden 72a, 3550 Langnau im Emmental, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. Dezember 2017.
Datum der Einstellung: 23. Januar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 10. Februar 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

bearfoot gmbh, Walchstrasse 17, 3073 Gümligen.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-258.771.736.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Luckerbauer, Heinz, von Österreich, geboren am 11. September 1971, wohnhaft Ey 142, 3326 Krauchthal, Inhaber der im Handelsregister am 20. November 2017 gelöschten Einzelunternehmung «Luckys Kafi & Aperio Bar by Luckerbauer, Sägestrasse 1, 3303 Jegenstorf.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Mendes da Silva Santos, Jose Eduardo, von Portugal, geboren am 30. Oktober 1975, wohnhaft Worblentalstrasse 101, 3063 Ittigen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Mendes da Silva Santos Bau», Worblentalstrasse 101, 3063 Ittigen.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

i-Lumica AG, Seestrasse 11, 3654 Gunten.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Januar 2018.

Die Anzeige betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschaftsdner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfälle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschaftsdners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfälle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschaftsdners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschaftsdners sowie Gewährspflichtige bewohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Althaus, Oskar Ulrich, von Lauperswil BE, geboren am 20. Februar 1924, gestorben am 29. September 2017, wohnhaft gewesen Giacomettistrasse 20, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Kühlewil, 3086 Englisberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. November 2017.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

AOC Partner AG, Länggass-Strasse 14, 3012 Bern. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-106.803.860.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Dezember 2017.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Blaser, Otto, Hauswart, von Walkringen BE, geboren am 23. Februar 1983, wohnhaft Schermenweg 164, 3072 Ostermundigen.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Campera, Antonietta, Pflegeassistentin, von Italien, geboren am 2. Januar 1973, wohnhaft Wangentalstrasse 191, 3173 Oberwangen bei Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

der ingenieur Haustechniker AG, Hubelgutstrasse 4, 3048 Worblaufen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-109.638.586.

Zweigniederlassungen:

- Dachsmattstrasse 16, 4416 Bubendorf (CHE-433.588.105)
- Buss Industriepark, Hohenrainstrasse 10, 4133 Pratteln (CHE-479.085.458)

Datum der Konkurseröffnung: 12. Dezember 2017.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Imhof, Thomas Hans Othmar, von Aarau AG, geboren am 2. Oktober 1934, gestorben am 19. November 2017, wohnhaft gewesen Senevita Bümpliz, Bethlehemstrasse 197, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Jammoul-Fahrni, Esther Marianne, von Unterlangenegg BE, geboren am 14. November 1952, gestorben am 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Melchthalstrasse 27, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kärcher, Paul, von Stettlen BE, geboren am 8. September 1946, gestorben am 16. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Reutenenstrasse 9, 3532 Zäziwil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Dezember 2017.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Läuchli, Jürg, von Zürich ZH und Mettauertal AG, geboren am 13. Oktober 1958, gestorben am 2. November 2017, wohnhaft gewesen Adlerweg 1, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Maurer-Thalmann, Olga, von Schmiedrued AG, geboren am 27. August 1939, gestorben am 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 14, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Nguyen, Van Thuong, von Vietnam, geboren am 5. August 1953, gestorben am 24. August 2017, wohnhaft gewesen Lorrainestrasse 34, 3013 Bern, mit Aufenthalt im Lorrainehof, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Oktober 2017.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Ramseyer, Klaus Beat, von Bern BE und Heimiswil BE, geboren am 18. Februar 1942, gestorben am 22. September 2016, wohnhaft gewesen Buristrasse 20, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wahli, Thida Anna, von Bolligen BE, geboren am 29. Mai 1983, gestorben am 5. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Wohnenbern, Weissensteinstrasse 10, 3008 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Dezember 2017.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Zbinden, Ulrich, von Wahlern BE, geboren am 2. Juni 1949, gestorben am 16. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Normannenstrasse 19, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Dezember 2017.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Freiburghaus-Mürner, Katrin, von Neuenegg BE und Reichenbach im Kandertal BE, geboren am 4. Februar 1968, gestorben am 29. August 2017, wohnhaft gewesen Rainweg 10, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. November 2017.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 21. November 2017, mit Beweismitteln.

Sterchi, Peter Walter, von Vechigen BE, geboren am 30. April 1956, gestorben am 4. September 2017, wohnhaft gewesen Richtersmattweg 17, 3054 Schüpfen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 3. Januar 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Gobeli, Bruno, gewesener Betriebsmitarbeiter, von Boltigen BE, geboren am 7. August 1956, gestorben am 11. September 2017, wohnhaft gewesen Schwarze Gasse 6, 3752 Wimmis, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. November 2017.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wittwer, Fritz Jakob, gewesener Rentner, von Linden BE, geboren am 5. April 1933, gestorben am 6. Februar 2017, wohnhaft gewesen Schoneggstrasse 23, 3700 Spiez, mit Zustelladresse PZM Psychiatriezentrum Münsingen, Hunzigenallee 1, 3110 Münsingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Dezember 2017.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Zaugg, Andreas, von Trub BE, geboren am 13. September 1963, gestorben am 8. November 2017, wohnhaft gewesen Weekendweg 22, 3646 Einigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Brunner, Christoph, von Rohr SO, geboren am 31. März 1945, gestorben am 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Eisenbahnstrasse 8, 4938 Rohrbach, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Grütter, Peter, von Affoltern im Emmental BE, geboren am 2. Mai 1952, gestorben am 3. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Wiesenstrasse 19, 4912 Aarwangen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Jenni, Sarah-Maria, von Schwarzenburg, geboren am 25. Mai 1989, gestorben am 25. November 2017, wohnhaft gewesen Meisenweg 6, 4932 Lotzwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Leuenberger-Wolf, Margrit Franziska, von Ursenbach, geboren am 5. April 1944, gestorben am 13. Dezember 2017, wohnhaft gewesen im Zentrum Schlossmatt, Einschlagweg 38, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Dezember 2017.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wiedmer, Heinz, von Langnau im Emmental, geboren am 18. März 1951, gestorben am 7. November 2017, wohnhaft gewesen Asylstrasse 35, 3350 Langnau im Emmental, mit Aufenthalt im dahlia Lenggen, Langnau im Emmental, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wyss, Stefan, von Fülenbach SO, geboren am 22. Februar 1941, gestorben am 8. September 2017, wohnhaft gewesen Moosrainweg 8, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkursöffnung: 17. Januar 2018.
Eingabefrist bis 1. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Dedrick, Ronald Dwayne, von den USA, geboren am 29. März 1966, gestorben am 27. August 2017, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 9, 3015 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Duong-Nguyen, Thi Hong Lien, von Köniz BE, geboren am 20. Februar 1937, gestorben am 30. Juli 2017, wohnhaft gewesen im tilia Köniz, Tulpenweg 120, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Gashi, Adnan, Bauarbeiter, von Kosovo, geboren am 12. August 1979, wohnhaft Dornackerstrasse 13, 3322 Urtenen-Schönbühl.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Kummer-Schüpbach, Erika, von Seeberg BE, geboren am 19. Mai 1936, gestorben am 10. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 14, 3072 Ostermündigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Mylvaganam, Asokkumar, von Bern BE, geboren am 8. Juli 1974, wohnhaft Länggassstrasse 50, 3012 Bern.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Riflessi Lifestyle GmbH, Bernstrasse 114, 3072 Ostermündigen.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-219.671.284.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Ritter, Katharina, von Hasle bei Burgdorf BE, geboren am 5. Januar 1921, gestorben am 24. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Stapfenstrasse 81, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Schlapbach, Fritz Werner, von Belp BE, geboren am 1. Februar 1947, gestorben am 3. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Gurtenweg 15, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bejaoui-Schürmann, Josiane, de Muzzano TI, née le 18 juillet 1954, décédée le 18 septembre 2017, anciennement domiciliée rue des Prés 126, 2503 Biel/Etat de collocation et inventaire.
Délai pour contester l'état de collocation: 1er février 2018 jusqu'au 20 février 2018.
Délai pour contester l'inventaire: 1er février 2018 jusqu'au 10 février 2018.

Braun, Bruno, von Eschlikon, geboren am 18. Mai 1952, gestorben am 20. Juli 2017, wohnhaft gewesen Zentralstrasse 62, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Kälin, Ilona Juliette, von Einsiedeln, geboren am 17. März 1970, gestorben am 1. September 2017, wohnhaft gewesen c/o EKS, Zentralstrasse 49, 2501 Biel/Bienne.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Logico SA, Falkenstrasse 21, 2502 Biel/Bienne.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-107.516.765.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen, betreffend der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV), den ausstehenden Forderungen gegenüber Dritten, zur Geltendmachung diverser Ansprüche sowie von Schadens- und Verantwortlichkeitsansprüchen.
Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche.
Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Rodi Sàrl, rue Franche 13, 2502 Biel/Bienne.
Numéro d'identification des entreprises IDE: CHE-390.428.164.
Etat de collocation et inventaire.
Délai pour contester l'état de collocation: 1er février 2018 jusqu'au 20 février 2018.
Délai pour contester l'inventaire: 1er février 2018 jusqu'au 10 février 2018.

Pendant la durée du dépôt de l'inventaire, les créanciers peuvent, pour éviter une exclusion, déposer auprès de l'office soussigné une demande de cession à teneur de l'article 260 LP, concernant les droits reconnus par l'administration de la faillite (art. 47 à 49 OAO) et les actions en responsabilité selon les articles 752 à 758 et 827 CO que cette dernière renonce à introduire.

Suite à la renonciation de la masse et si aucune cession n'est requise, le droit d'introduire des actions devient caduc.

Si pendant la durée du dépôt, les décisions de l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, Bienne, ne donnent lieu à aucune contestation, celles-ci seront considérées comme acceptées.

Unicato – Das Haus GmbH, Dorfstrasse 1, 3232 Ins.

Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-114.517.936.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen, betreffend der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV), den ausstehenden Debitorenguthaben sowie zur Geltendmachung von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen.

Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Flück, Ursula, gewesene Rentnerin, von Hofstetten bei Brienz BE, geboren am 16. Januar 1949, gestorben am 29. März 2017, wohnhaft gewesen Staatsstrasse 6, 3653 Oberhofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Fritz, Otto Johann, gewesener Rentner, von Appenzel AI, geboren am 8. Februar 1942, gestorben am 6. Juli 2017, wohnhaft gewesen Hondrichstrasse 54, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Güler-Meuwly, Lucie Gislaine, gewesene Raumpflegerin, von Plaffeien FR, geboren am 6. März 1942, gestorben am 15. August 2017, wohnhaft gewesen in 3600 Thun mit Zustelladresse Solina, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Jossi, Eva Gertrud, gewesene Rentnerin, von Grindelwald BE, geboren am 27. Oktober 1945, gestorben am 29. September 2017, wohnhaft gewesen im Bürgerheim, Bernstrasse 111, 3613 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Renwrantz, Lutz, gewesener Lastwagenchauffeur, von Deutschland, geboren am 14. März 1979, gestorben am 16. Juli 2017, wohnhaft gewesen Aster-

weg 39d, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Ringgenberg, Hans, gewesener Rentner, von Leisigen BE, geboren am 5. April 1928, gestorben am 5. September 2017, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 45, 3800 Interlaken, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Rufener-Klossner, Ruth, gewesene Rentnerin, von Sigriswil BE, geboren am 18. Dezember 1947, gestorben am 3. Oktober 2017, wohnhaft gewesen im Alters- und Pflegeheim Sonnmatt, Sonnmattweg 7a, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Terre et Vigne GmbH, Marktgasse 52, 4900 Langenthal.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 1. Februar 2018 bis 20. Februar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 1. Februar 2018 bis 10. Februar 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

FITIME AG, Bubenbergplatz 8, 3011 Bern, CHE-159.988.634.

Datum des Schlusses: 23. Januar 2018.

Wahlen, Hans, von Münsingen BE und Rubigen BE, geboren am 12. Juni 1947, gestorben am 15. Februar 2017, wohnhaft gewesen in 3110 Münsingen, mit Aufenthalt in der Heimstätte Bärau, Bäraustrasse 71, 3552 Bärau, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 23. Januar 2018.

Wanzenried-Vifian, Dora Luise, von Zollikofen BE, geboren am 31. Januar 1927, gestorben am 8. Mai 2017, wohnhaft gewesen Stöckackerstrasse 86D, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Schwabgut, Normannenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 23. Januar 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Angustias Alvarez, Manuel, von Spanien, geboren am 6. Juni 1953, gestorben am 4. November 2015, wohnhaft gewesen Oberer Quai 96, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 19. Januar 2018.

Araz, Kazim, von Lyss, geboren am 21. Oktober 1966, gestorben am 5. November 2016, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 28, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 17. Januar 2018.

Selimovic, Muhiba, von Bosnien und Herzegowina, geboren am 24. Juni 1969, wohnhaft Brühlstrasse 47, 2503 Biel/Bienne.

Datum des Schlusses: 17. Januar 2018.

Van der Auwera, Andreas, von Rüslikon, geboren am 29. August 1965, wohnhaft Walperswilstrasse 70, 3274 Bühl BE.

Datum des Schlusses: 17. Januar 2018.

Wenger, Jürg, von Wattenwil BE, geboren am 6. September 1953, gestorben am 1. April 2017, wohnhaft gewesen Wasenstrasse 44, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 17. Januar 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

von Arx, Paul Augustin, gewesener Rentner, von Egerkingen SO, geboren am 11. August 1932, gestorben am 29. März 2017, wohnhaft gewesen Birglistrasse 24, 3855 Schwanden bei Brienz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 18. Januar 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Cuntapay, Donovan, Badmintontrainer, von den Niederlanden, geboren am 20. März 1978, wohnhaft Meieriedstrasse 20, 3400 Burgdorf, Inhaber der Einzelfirma «Cuntapay Badminton Academy», Emmenau 6, 3415 Hasle-Rüegsau.

Datum des Schlusses: 18. Januar 2018.

Bestätigung des Nachlassvertrages

Berisha, Afrim, von Kosovo, geboren am 28. Mai 1977, wohnhaft Höhenweg 8, 3661 Uetendorf.

Verhandlung am 15. Januar 2018.

Nachlassvertrag bestätigt am 15. Januar 2018.

1. Der den Gläubigern von Afrim Berisha vorgeschlagene und von diesen mit dem erforderlichen Mehr angenommene ordentliche Nachlassvertrag mit Ratenvergleich wird durch das Nachlassgericht bestätigt.

2. Soweit weitergehend wird das Gesuch abgewiesen.

Regionalgericht Oberland

3600 Thun

Die Gerichtspräsidentin: Pfänder Baumann

(CIV 17 1584)

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Wilderswil

Einwohnergemeinde. – Gemeindeurnenabstimmungen am Sonntag, 4. März 2018.

Der Gemeinderat hat, gestützt auf Artikel 36 Buchstabe b der Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Abstimmungs- und Wahlreglements (AWR) für Sonntag, 4. März 2018, drei Gemeindeurnenabstimmungen angeordnet. Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wilderswil werden beantragt:

1. Aufhebung des Baulinienplans Unterdorf aus dem Jahr 1962.

2. Aufhebung der Baulinienpläne Sydach Teil 1 und Teil 2 aus dem Jahr 1965.

3. Aufhebung des Reglements betreffend den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes von Wilderswil aus dem Jahr 1964.

Die Gemeindeurnenabstimmungen finden zusammen mit der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung vom 4. März 2018 statt. Die Abstimmungsunterlagen (Botschaft und Stimmzettel) werden den Stimmberechtigten bis spätestens 10. Februar 2018 zugestellt.

Wilderswil, 19. Januar 2018

Der Gemeinderat

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Adelboden

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Samuel Wäfler, Hörnliweg 36, 3715 Adelboden.

Projektverfasser: David Schranz, Hörnliweg 16, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben: Erweiterung Ökonomieteil für zentrales Einbringen von Heu sowie abstellen und lagern von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie Abbruch maroder Schopf bei Zufahrt

Standort: Hörnliweg 36, Parzelle 491, Koordinaten 2.609.770/1.149.890, Landwirtschaftszone.

Bauinventar/Schutzgebiet/zone: Landschaftsraum II.

Beanspruchte Ausnahme:

– Unterschreitung hangseitige Vordachbreite (Art. 14 Abs. 6 GBR)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Trennsystem, Bereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 2. März 2018.

Auflage- und Einspracheort: Bauverwaltung, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich, sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Adelboden, 24. Januar 2018

Bauverwaltung Adelboden

Biglen

Baupublikation

Gesuchsteller: Stefan und Brigitte Gerber, Lauelen 82, 3507 Biglen.

Projektverfasserin: Gerber macht's GmbH, Gwattberg 52, 3506 Grosshöchstetten.

Bauvorhaben: Bestehende Wohnung zeitgemäss und energietechnisch renovieren.

Standort: Biglen, Lauelen 82, Parzelle Nr. 164, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG in Verbindung mit Art. 39 RPV)

Schutzzone: Landschaftsschutzgebiet.

Bauinventar: Erhaltenswert (kein K-Objekt).

Gewässerschutzmassnahme: Anschluss an öffentliche Kanalisation bestehend – keine Veränderung, Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 26. Februar 2018.

Ort der Auflage- und Einspracheort: Gemeindeverwaltung, Hohle 19, 3507 Biglen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Allfällige Lastenausgleichsbegehren sind ebenfalls innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist anzumelden.

Biglen, 24. Januar 2018

Bauverwaltung Biglen

Därstetten

Bau- und Rodungspublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Därstetten, Gemeindeverwaltung, 3763 Därstetten.

Projektverfasserin: WA-TEC AG, Ingenieurbüro, J. Burren, Projektgenieur, C.F.L.-Lohnerstrasse 29, 3645 Gwatt.

Bauvorhaben: Erneuerung und Sanierung von bestehenden Quellfassungen und Brunnstuben; Erneuerung von bestehenden Quellableitungen sowie Neubau von zusätzlichen Quellableitungen zur Verbesserung der Wasserqualität; temporäre Rodung auf Parzelle Nr. 66.

Standort: Gemeinde Därstetten, Haueten, Parzelle Nr. 66, Landwirtschaftszone, Waldareal, regionaler Trockenstandort Nr. 701, Trockenwiese und -weide von nationaler Bedeutung Nr. 5654 «Ufem Grüe», Wildschutzgebiet Nr. 27 «Längenberg», Koordinaten 2.603.570/1.168.880 bis 2.603.530/1.168.673.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 RPG
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Artikel 48 WBG
- Bauen im Gewässerraum, Artikel 41c GschV
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald, Artikel 14 WaV, Artikel 35 KWaV
- Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung, Artikel 18 NHG
- Eintritte in Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung, Artikel 18 NHG
- Eingriffe in die Ufervegetation, Artikel 18 NHG
- Eingriffe in Vorkommen geschützter Pflanzen, Artikel 20 NHG

Einsprachefrist bis und mit 26. Februar 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Hüseli, 3763 Därstetten.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Frutigen, 25. Januar 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Guggisberg

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde, Dorf 67, 3158 Guggisberg.

Bauvorhaben: Neuerstellung eines Kugelfangsystems inklusive Betonbodenplatte (zehn Kugelfangkästen) im bestehenden Scheibenstand Sand.

Standort: Guggisberg, Feld 260g, Parzelle Nr. 81, Koordinaten 2.591.183/1.180.475, Landwirtschaftszone, belasteter Standort (Schiessanlage).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 RPG)
- Bauten und Anlagen in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Einsprachefrist bis und mit 2. März 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dorf 67, 3158 Guggisberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 1. Februar 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Hasliberg

Baupublikation

Gesuchstellerin: armasuisse Immobilien, Postfach 2066, 6002 Luzern.

Projektverfasserin: Haldemann Planer AG, Bollstrasse 61, 3076 Worb.

Bauvorhaben: Umbau eidgenössische Vermessungsanlage AGNES; Umzug Technikschränk vom innern des Forsthauses an die Nordfassade zur Gewährleistung des Zugangs.

Standort: Laueli, Parzelle Nr. 2238, Koordinaten 2.656.900/1.177.656, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 5. März 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 6085 Hasliberg Goldern.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Kirchdorf

Baupublikation

Gesuchsteller: Thomas und Monika Bruni, Stoffelsrüti 96, 3116 Noflen.

Bauvorhaben: Bau eines Reit- und Allwetterplatzes.

Standort: Stoffelsrüti 96, 3116 Noflen, Parzellen Nrn. 338 und 376, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen: keine.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24b RPG)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Oberflächliche Versickerung, Gewässerschutzzone B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 5. März 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 2, 3116 Kirchdorf.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (Art. 30/31 BauG). Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist.

Kirchdorf, 1. Februar 2018

Die Gemeinde-Baupolizeibehörde

Ausserordentliche Baugesuche

Thun

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Martin Straubhaar, Steinhafen 2, 3645 Gwatt.

Projektverfasser: Hansruedi Gerber, Spitzackerweg 23, 3145 Niederscherli.

Bauvorhaben: Sanierung eines bestehenden Gebäudes mit bestehendem Abstell- und Lagerraum und Schafstall im Erdgeschoss.

Standort: Kummweg 25, 3645 Gwatt.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb Bauzone (Art. 24e RPG)

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 5. März 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauinspektorat der Stadt Thun, Industriestrasse 2, 3600 Thun.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Thun, 24. Januar 2017

Bauinspektorat der Stadt Thun

Adelboden

Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 29a «Tourismusgebiet Chuenisbärgli-Silleren-Hahnenmoos»

Öffentliche Planaufgabe

Der Gemeinderat Adelboden bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage.

Die Änderung beinhaltet:

- Bike-Strecke Hächsthorn–Bergläger

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 31. Januar 2018 bis 2. März 2018, in der Bauverwaltung Adelboden öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplanten Änderungen bei der Bauverwaltung Adelboden, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden, schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Adelboden, 31. Januar 2018

Der Gemeinderat

Attiswil

Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes Attiswil Los 4

Das nördliche Gemeindegebiet (Teuffelen, Reckenacher, Golete) ist vermarktet und neu vermessen worden.

Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 5. Februar 2018 bis 5. März 2018 in der Gemeindeverwaltung Attiswil öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz, Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind keine Mutationen hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeoIG, Art. 39).

Am Montag, 26. Februar 2018, von 17 bis 18 Uhr, wird der verantwortliche Ingenieur-Geometer im Gemeindehaus zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt alsdann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Attiswil, 29. Januar 2018

Der Gemeinderat

Bleienbach, Thörigen, Bettenhausen

Gesamtmelioration Bleienbach-Thörigen-Bettenhausen

Auflage der Gründungsakten

Die Gemeinderäte von Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen legen im Einvernehmen mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des Kantons Bern (ASP) und gestützt auf Artikel 30 bis 33 des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) vom 16. Juni 1997 sowie Artikel 18 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWW) vom 5. November 1997, in der Zeit vom 5. Februar bis 7. März 2018 in der Gemeindeverwaltung Thörigen folgende Akten öffentlich auf:

- Plan des Beizugsgebietes (Perimeterplan) 1:5000
 - Eigentümer- und Flächenverzeichnis Perimeter
- Zur Mitwirkung liegen auf (nicht einsprachefähig):
- Vorprojekt mit technischem Bericht und Planbeilagen 1:5000

Zur Orientierung liegen auf (nicht einsprachefähig):
– Amts- und Fachberichte zum Vorprojekt
– Interessenabwägung der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion zum kantonalen Mitbeteiligungsverfahren
– Absichtserklärungen der Gemeinderäte Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen
– Statuten der Genossenschaft im Entwurf
Hinweis: Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Die Auflageakten können während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Thörigen eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet während der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung Thörigen, Buchsistrasse 1A, 3367 Thörigen, einzureichen.

Wer nicht Einsprache erhebt, hat den Auflageakten zugestimmt.

Die Gemeindeverwaltung Thörigen ist geöffnet:
Montag, 7.30 Uhr bis 12 Uhr, Nachmittag geschlossen.

Dienstag, 7.30 Uhr bis 12 Uhr, 13.30 Uhr bis 17 Uhr.
Mittwoch, 7.30 Uhr bis 12 Uhr, Nachmittag geschlossen.

Donnerstag, 7.30 Uhr bis 12 Uhr, 13.30 Uhr bis 18 Uhr.
Freitag, 7.30 Uhr bis 12 Uhr, Nachmittag geschlossen.

Am Montag, 12. Februar 2018, findet um 20 Uhr in der Mehrzweckhalle in Thörigen eine öffentliche Orientierungsversammlung statt.

Im Weiteren stehen Vertreter der Vorprojektkommissionen, der Projektfasserver sowie ein Vertreter der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) an folgenden Tagen zu den angegebenen Zeiten bei Fragen zur Auskunftserteilung zur Verfügung:

Gemeindeverwaltung Bleienbach:
Dienstag, 20. Februar 2018, von 13.30 Uhr bis 16 Uhr.
Mittwoch, 21. Februar 2018, von 17 Uhr bis 20 Uhr.

Gemeindeverwaltung Thörigen:
Mittwoch, 14. Februar 2018, von 16 Uhr bis 19 Uhr.
Donnerstag, 15. Februar 2018, von 17 Uhr bis 20 Uhr.

Gemeindeverwaltung Bettenhausen:
Donnerstag, 15. Februar 2018, von 13.30 bis 16.30 Uhr.
Freitag, 16. Februar 2018, von 17 Uhr bis 20 Uhr.

Thörigen, 24. Januar 2018
Die Gemeinderäte

Bolligen

Amtliche Vermessung – Ersterhebung Los 10 (Allmitwald und Grauholz)

Teile der amtlichen Vermessung in der Gemeinde Bolligen stammen noch aus dem vorletzten Jahrhundert und sind vom Bund erst provisorisch anerkannt. Mit der Durchführung sogenannter Ersterhebungen werden abgegrenzte Gebiete (Lose) neu vermessen und definitiv anerkannt. Die Gemeinde Bolligen hat sich entschieden, mit der Ersterhebung Los 10 die amtliche Vermessung eines weiteren Teilgebietes auf den neusten Stand zu bringen.

Die Arbeiten der Ersterhebung, bestehend aus Vermarkungsrevision und Ersterhebung, wurden an die Firma bbp geomatik ag vergeben. Ein Plan des Projekt-Perimeters ist auf www.geozen.ch, Rubrik «Amtliche Vermessung», einsehbar.

Vermarkungsrevision

In den Waldgebieten von Los 10 wird eine vereinfachte Vermarkungsrevision durchgeführt. Dabei werden nur die Grenzzeichen der Umrandungen der Teilgebiete Allmitwald, Bannholz und Burg aufgesucht und einer Revision unterzogen bzw. neu gesetzt. Das Teilgebiet Schlupfstrasse wird einer kompletten Vermarkungsrevision unterzogen.

Die betroffenen Grundeigentümer sind gebeten, nach Möglichkeit verdeckte Grenzzeichen in diesen Gebieten freizulegen. In den restlichen Gebieten wird lediglich eine Neuberechnung der Grenzpunkte durchgeführt und die Vermarkung wird nicht revidiert. Die Kosten für die Vermarkung werden den Grundeigentümern in Rechnung gestellt.

Es besteht auch die Möglichkeit Grenzverläufe zu bereinigen. Wünsche hinsichtlich Grenzvereinbarungen können bis Ende Februar 2018 an bbp geomatik ag gerichtet werden.

Ersterhebung

Anschliessend an die Vermarkung werden Grenzpunkte und Detailpunkte (Gebäude, Mauern, Strassen usw.) neu vermessen und die Objekte im Datensatz der amtlichen Vermessung erfasst.

Es ist unumgänglich, dass die Vermessungsspezialisten die Grundstücke mehrmals betreten müssen. Die Ingenieurunternehmung wird bemüht sein, die Kulturen und Gartenanlagen möglichst zu schonen und keinen unnötigen Schaden zu verursachen.

Es ist vorgesehen, mit den Feldarbeiten im Januar 2018 zu beginnen. Die Auflage der überarbeiteten Grundbuchpläne ist für den Frühling 2019 vorgesehen. Die Grundeigentümer werden zu gegebener Zeit darüber informiert.

Bei Fragen zur Ersterhebung steht Ihnen der Projektleiter Severin Hohl, bbp geomatik ag, Könizstrasse 161, 3097 Liebfeld, Tel. 031 970 30 50, für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

24. Januar 2018 2-2
Bauverwaltung Bolligen

Därlichen

*Änderung der Uferschutzplanung
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe*

Der Gemeinderat Därlichen bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Änderung der Uferschutzplanung Därlichen zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe. Die Unterlagen liegen vom 24. Januar 2018 bis und mit 24. Februar 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Därlichen öffentlich auf. Auf Wunsch können einzelne Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung Därlichen bezogen werden.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich Anregungen unterbreiten und Einwendungen erheben. Die Eingaben sind an die Gemeindeschreiberei Därlichen zu richten.

Die Gemeindebehörden danken für das Interesse und die aktive Mitarbeit am Planungsprozess.

Därlichen, 15. Januar 2018 2-2
Der Gemeinderat

Lützelflüh

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Beat und Esther Neuenschwander, Kältberg 1181, 3439 Ranflüh.

Bauvorhaben: Umbau Milchviehstall; Anbau Milchraum, Melkstand und Liegeboxen.

Standort: Kältbergweidli 1178b, 3439 Ranflüh, Parzelle Nr. 822.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Kirchplatz 1, 3432 Lützelflüh.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Müntschemier

*Überbauungsplan Nr. 1 Rieseren vom
17. September 1974
Aufruf nach Artikel 66 Absatz 6 BauG*

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen für das ÖREB – Katasterverfahren (öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung) wurde festgestellt, dass der Überbauungsplan Nr. 1 Rieseren vom 17. September 1974 weder bei der Gemeinde, beim Amt für Gemeinden

und Raumordnung und auch beim Regierungsstatthalteramt nicht mehr vorhanden ist. Gemäss Baugesetz Artikel 66 Absatz 6 kann der Gemeinderat den Plan aufheben, wenn trotz einem öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen dieser Plan nicht mehr auffindbar war.

Die Bevölkerung wird gebeten, eventuell vorhandene Unterlagen, oder eine Ausfertigung vom Überbauungsplan Nr. 1 Rieseren bis zum 2. März 2018 bei der Gemeindeverwaltung Müntschemier, Dorfplatz 2, 3225 Müntschemier, einzureichen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist wird der Gemeinderat den Plan aufheben.

Müntschemier, 25. Januar 2017
Der Gemeinderat

Neuenegg

*Anpassung Zonenplan Siedlung/Änderung
Baureglement ZPP Nr. 9–Thörishaus–Gummenstrasse*

*Ordentliche Änderung von Artikel 32 Gemeindebaureglement (GBR)
Öffentliches Mitwirkungsverfahren*

Der Gemeinderat Neuenegg bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Änderung vom Zonenplan Siedlung (Perimeter) und Anpassung von Artikel 32 GBR (Vorschriften ZPP Nr. 9 Thörishaus–Gummenstrasse) zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe umfasst:

- Änderung im Zonenplan Siedlung
- Änderung des Gemeindebaureglements
- Erläuterungsbericht

Die Änderungen liegen 30 Tage, vom 2. Februar bis und mit 5. März 2018 in der Bauverwaltung auf.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Bauverwaltung, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg zu richten.

Neuenegg, 25. Januar 2018
Der Gemeinderat

Signau

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998

Gesuchsteller: Markus und Liselotte Kunz, Häleschwand 345, 3535 Schüpbach.

Bauvorhaben: Umbau Stall in Laufstall für Mutterkühe; Dachsanierung und Vordach auf der Nordseite zurückschneiden, Gebäude Nr. 345; Erweiterung Remise Nr. 345b; Erstellung überdachte Aussenboxen für Jungvieh mit Laufhof und darunterliegender Güllegrube; Abbruch Hühnerhaus.

Standort: Parzelle Nr. 1061.

Auflage- und Einsprachefrist bis 2. März 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 5, 3534 Signau.

Das Projekt liegt nach Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Signau, 25. Januar 2018
Die Bauverwaltung

Thörigen

*Geringfügige Änderung des Zonenplans, Parzelle 9
Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat Thörigen bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 25. Januar bis 23. Februar 2018, in der Gemeindeverwaltung Thörigen öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Gemeindeverwaltung Thörigen schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Thörigen, 22. Januar 2018
Der Gemeinderat

Aufruf

Folgendes Sparheft der Valiant Bank wird vermisst:

Nummer 42 7.332.111.07

Die Gläubiger werden gemäss Artikel 90 OR dieses Heft entkräften und über das Guthaben verfügen, sofern der unbekannte Inhaber des Hefes dieses nicht innert dreier Monate, vom Erscheinen dieser Publikation an gerechnet, der Valiant Bank, Bern, vorlegt und sein besseres Recht nachweist.

Bern, 5. Dezember 2017
Valiant Bank AG

215831



Jeder Franken hilft

Gesunde Beine sind nicht selbstverständlich. Schenken Sie neue Bewegungsfreiheit.

Benita (4) hat verkrümmte Beine. Ihre Spende hilft Kindern, aufrecht durchs Leben zu gehen.

Online-Spende auf www.cbmswiss.ch

cbm
christoffelblindenmission
gemeinsam mehr erreichen



BEEINDRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint
www.gassmann.ch

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.



Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. **Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. **Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. **Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. **Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. **Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. **Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. **Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. **Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. **Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. **Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. **Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. **Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. **Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

Amtsblatt des Kantons Bern

Tarife ab 1. Januar 2018

Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Dauer:	12 Monate	Fr.	78.—
	6 Monate	Fr.	46.—
	3 Monate	Fr.	28.—
	ein Monat	Fr.	15.—

Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Preise:	Grundgebühr	Fr.	15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr.	1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr.	31.30

Zuschläge:	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte)		
	bis 35 mm	Fr.	15.—
	35 bis 70 mm	Fr.	28.—
	über 70 mm	Fr.	53.—

Ausserkantonale Publikationen: Zuschlag 15%

Mehraufwand

Rückzüge/Annullierungen:	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr.	16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr.	1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr.	20.—

Autorkorrekturen: pro Korrekturzeile (Satz) Fr. 1.50

Telefonspesen: Zuschlag pro Gespräch Fr. 8.—

Übersetzungen: pro Wort Fr. -.70

Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

mm-Preise (1-spaltig):	Kommerziell mind. 20 mm	Fr.	-.91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr.	-.99

Zuschläge: Chiffregebühr Fr. 40.—

Farbzuschläge:	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr.	100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr.	170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr.	430.—

Wiederholungsrabatte: 2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.